



## Richtlinien

### ERASMUS+

# Mobilität zwischen Programmländern für Studierende und Hochschulpersonal Vertragsjahr 2019

Die vorliegenden Richtlinien sind eine ergänzende Hilfestellung zum Programmleitfaden (Programme Guide) der Europäischen Kommission für das Jahr 2019

**Version 1.2 (29.05.2019)\***

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

**Nationalagentur Erasmus+ Bildung**

Ebendorferstraße 7, 1010 Wien

T 01/534 08-0 F 01/534 08-699

[www.bildung.erasmusplus.at](http://www.bildung.erasmusplus.at)

<https://bildung.erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet-programmlaender/mein-laufendes-projekt/#antragsrunde-2019>

---

\* Die vorliegende Version der Richtlinien basiert auf der englischsprachigen Version des **Programmleitfadens zum Programm Erasmus+** für das Antragsjahr 2019 ([http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus2/files/erasmus-plus-programme-guide-2019\\_en\\_1.pdf](http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus2/files/erasmus-plus-programme-guide-2019_en_1.pdf)) sowie auf dem Handbuch der europäischen Kommission für Nationalagenturen („Guide for NA“) vom Februar 2019. Die Festlegung der zur Verfügung stehenden Mittel für Zuschussraten und Organisation der Mobilität erfolgte in Abstimmung zwischen Nationalagentur und nationalen Fördergebern.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten im Hochschulbereich .....</b>	<b>4</b>
1.1. ERASMUS+ HOCHSCHULCHARTA (ECHE, ERASMUS+ CHARTER FOR HIGHER EDUCATION) .....	4
1.2. TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER .....	4
1.3. INTER-INSTITUTIONELLES ABKOMMEN .....	5
1.4. KONSORTIEN .....	5
1.5. ERASMUS+ MOBILITÄTSZERTIFIKAT FÜR KONSORTIEN.....	6
1.6. MOBILITÄTSANTRAG / ANTRAG MOBILITÄTSZERTIFIKAT FÜR KONSORTIEN.....	6
1.7. FÖRDERFÄHIGER ZEITRAUM FÜR ERASMUS+ PROJEKTE UNTER DEM VERTRAG 2019 .....	6
1.8. DOPPELFINANZIERUNG .....	6
1.9. HÖHERE GEWALT (FORCE MAJEURE) .....	7
1.10. SONDERZUSCHUSS: UNTERSTÜTZUNG BEI BEHINDERUNG BZW. CHRONISCHER KRANKHEIT / STUDIERENDE MIT KIND.....	7
1.11. FOLGEN DER HAUSHALTSORDNUNG DER EK FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ERASMUS+ MOBILITÄT.....	8
1.12. DATENBANKEN (MOBILITY TOOL+ UND STUDENTS-ONLINE) .....	8
1.13. ALLGEMEINE HINWEISE IN BEZUG AUF BENÖTIGTE DOKUMENTE .....	9
1.14. ELEKTRONISCHE SIGNATUR.....	9
<b>2. Finanzhilfevereinbarung mit der Nationalagentur .....</b>	<b>10</b>
2.1. DEZENTRALE VERWALTUNG DER EU-MITTEL FÜR PERSONALMOBILITÄT .....	10
<i>Finanzhilfevereinbarungen (Nationalagentur – Hochschuleinrichtung) .....</i>	<i>10</i>
<i>Grant Agreement und Mobility Agreement .....</i>	<i>10</i>
2.2. VERWENDUNG VON MITTELN ZUR ORGANISATORISCHEN UNTERSTÜTZUNG (OS) .....	10
2.3. AUSZAHLUNG UND BERICHTE .....	11
<b>3. Erasmus+ Studierendenmobilität: Studienaufenthalte (SMS) / Praktika für Studierende und Graduierte (SMT) .....</b>	<b>12</b>
3.1. AKTEURE .....	12
<i>SMS –Inter-institutionelle Vereinbarung .....</i>	<i>12</i>
<i>SMT –Entsendeeinrichtung &amp; Heimathochschule .....</i>	<i>12</i>
<i>SMT – Förderfähige Aufnahmeeinrichtungen .....</i>	<i>12</i>
3.2. TEILNAHMEBEDINGUNGEN .....	13
<i>Teilnahmeberechtigter Personenkreis .....</i>	<i>13</i>
<i>Mobilität in das Herkunftsland.....</i>	<i>13</i>
3.3. AUSWAHL DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER.....	13
3.4. ZEITPUNKT DES ANTRITTS .....	15
3.5. DAUER .....	15
<i>Mehrfache Aufenthalte .....</i>	<i>15</i>
3.6. ANERKENNUNG UND ERFORDERLICHE DOKUMENTE .....	16
<i>SMS – Learning Agreement for Studies .....</i>	<i>16</i>
<i>SMT – Learning Agreement for Traineeships.....</i>	<i>16</i>
<i>SMS – Learning Agreement for Studies .....</i>	<i>17</i>
<i>SMT – Learning Agreement for Traineeships.....</i>	<i>17</i>
<i>Vorausankennung .....</i>	<i>18</i>
3.7. NOMINIERUNGSFRISTEN .....	19

3.8.	VERLÄNGERUNG .....	19
3.9.	STUDIENBEITRÄGE .....	20
3.10.	SPRACHLICHE ONLINE-UNTERSTÜTZUNG.....	20
3.11.	VERSICHERUNGSSCHUTZ .....	22
3.12.	KONTO .....	22
3.13.	FINANZIERUNG UND FINANZIELLE REGELUNGEN FÜR ERASMUS+ STUDIERENDENMOBILITÄT .....	22
	Auszahlungsmodus.....	22
	Begonnene oder bereits abgeschlossene Mobilitätsmaßnahmen .....	22
3.14.	ÖSTERREICHISCHE STUDIENBEIHILFE.....	23
3.15.	WORKFLOW – ABWICKLUNG DER MOBILITÄT VON STUDIERENDEN UND GRADUIERTEN .....	23
	<i>Erasmus-Referate der OeAD-GmbH .....</i>	26
	<i>Nationalagentur Erasmus+ Bildung (OeAD-GmbH) .....</i>	27
<b>4.</b>	<b>Erasmus+ Personalmobilität: Staff Mobility for Teaching und Staff Mobility for Training .....</b>	<b>28</b>
4.1.	ZWECK DES AUFENTHALTES .....	28
	<i>Personalmobilität zu Unterrichtszwecken (Staff Mobility for Teaching, STA) .....</i>	28
	<i>Personalmobilität zu Fortbildungszwecken (Staff Mobility for Training, STT) .....</i>	28
	<i>Kombinierte Aufenthalte .....</i>	29
4.2.	AUFNAHMEEINRICHTUNGEN .....	29
4.3.	TEILNAHMEBEDINGUNGEN (TEILNAHMEBERECHTIGTER PERSONENKREIS) .....	29
4.4.	DAUER .....	29
	<i>Erasmus+ Personalmobilität zu Unterrichtszwecken (STA) .....</i>	29
	<i>Erasmus+ Personalmobilität zu Fortbildungszwecken (STT) .....</i>	30
	<i>Mehrere Aufenthalte .....</i>	30
4.5.	AUSWAHL DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER.....	31
4.6.	ZUSCHUSSMITTEL.....	31
4.7.	FÖRDERBARE KOSTEN .....	32
	<i>Höhe der EU-Mobilitätzuschüsse für Personalmobilität für Projekte unter dem Vertrag 2019: .....</i>	32
4.8.	NUTZUNG DER DATENBANK MOBILITY TOOL+.....	33
4.9.	AKTENLEGUNG.....	33
<b>5.</b>	<b>Berichtswesen, Monitoring und abschließende Bestimmungen.....</b>	<b>35</b>
5.1.	BERICHTE .....	35
	<i>Zwischenberichtstermin .....</i>	35
	<i>Endbericht der Hochschuleinrichtungen und Konsortien.....</i>	35
5.2.	MONITORING / DESK CHECKS / ON-THE-SPOT CHECKS / SYSTEMCHECKS.....	35
	<i>Vor-Ort Monitoringbesuche .....</i>	35
	<i>Desk Checks of accredited organisations.....</i>	35
	<i>Desk Checks .....</i>	36
	<i>System Checks (inkl. On-the spot Check) .....</i>	36
5.3.	EINSPRUCHSRECHT .....	36
<b>6.</b>	<b>Projektzyklus für Antragsteller/innen KA103 .....</b>	<b>37</b>

## 1. Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten im Hochschulbereich

Diese Richtlinien gelten für die Abwicklung der Studierenden-, Graduierten- und Personalmobilität zwischen Programmländern im Programm Erasmus+ für Projekte unter dem Vertrag 2019 (= der mit der Finanzhilfvereinbarung 2019 abgedeckte Zeitraum von 16 oder 24 Monaten) vorbehaltlich möglicher Änderungen durch Vorgaben der Europäischen Kommission (EK), des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) oder der Nationalagentur Erasmus+ Bildung (in der Folge: Nationalagentur). Diese Änderungen werden gegebenenfalls von der Nationalagentur schriftlich bekannt gegeben.

Das vorliegende Dokument ist eine *ergänzende* Hilfestellung zum **Programtleitfaden (Programme Guide)** der Europäischen Kommission für das Jahr 2019. Der genannte Leitfaden ist in jedem Fall als primäres Referenzdokument bei der Abwicklung von Hochschulmobilität zu verwenden. Unbeschadet davon sind alle Regelungen, die sich aus dem vorliegenden Dokument ergeben, als **verbindlich** zu betrachten.

Der Programme Guide ist auch als modulares Dokument auf einem mobilen Endgerät lesbar.

### 1.1. *Erasmus+ Hochschulcharta (ECHE, Erasmus+ Charter for Higher Education)*

Die Erasmus+ Hochschulcharta ist für Bildungseinrichtungen des tertiären Sektors die Voraussetzung für die Teilnahme am Programm Erasmus+. Es sind daher nur jene Hochschuleinrichtungen teilnahmeberechtigt, die über eine derartige Charta verfügen.

Sämtliche Mobilitätsaktivitäten (SMS/SMT sowie STA/STT), die ausschließlich zwischen zwei Hochschuleinrichtungen stattfinden, setzen voraus, dass **beide** Einrichtungen im Besitz einer gültigen ECHE sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ECHE bei Nichteinhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen von der Europäischen Kommission aberkannt werden kann. Im Falle einer Aberkennung der ECHE erlischt auch der Anspruch auf Mittel zur Durchführung von Erasmus-Mobilität (siehe [Abschnitt 5.2.](#)).

Als Hilfestellung können Hochschulen den **ECHE-Monitoring-Guide** konsultieren:

[http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-charter-higher-education-monitoring-guide\\_en](http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-charter-higher-education-monitoring-guide_en)

### 1.2. *Teilnahmeberechtigte Länder*

Die Teilnahme am Programm Erasmus+ ist entweder als Programmland oder als Partnerland möglich.

**Programmländer** sind im Rahmen des Vertrages 2019 die 28<sup>1</sup> EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, [Serbien](#)<sup>2</sup> und die Türkei<sup>3</sup>. Die Schweiz nimmt derzeit nicht am Erasmus+ Programm teil. Alle in diesem Dokument beschriebenen Maßnahmen beziehen sich **ausschließlich** auf Programmländer.

Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Institutionen in Überseegebieten, die zu Europäischem Territorium zählen. ([https://ec.europa.eu/europeaid/regions/octs\\_en](https://ec.europa.eu/europeaid/regions/octs_en)).

**Partnerländer** sind alle übrigen Staaten der Erde, die Teilnahmemöglichkeiten an Teilbereichen von Erasmus+ variiert je nach Aktionstyp. Mobilität zwischen Programm- und Partnerländern (KA107) wird im vorliegenden Dokument *nicht* behandelt.

<sup>1</sup> Tritt das **Vereinigte Königreich** während des Förderzeitraums ohne Vereinbarung („Hard-BREXIT“) aus der EU aus, ohne dass eine vorübergehende Lösung seitens der Kommission oder BMBWF getroffen wurde, werden alle Aktivitäten von und ins Vereinigte Königreich, die nach dem Austrittsdatum stattfinden nicht mehr förderfähig.

<sup>2</sup> Mobilitäten in das Programmland Serbien können erst innerhalb von Projekten stattfinden, die unter dem Förderjahr 2019 eingereicht wurden.

<sup>3</sup> Die Nationalagentur Erasmus+ Bildung kann für allfällige von schweizerischer Seite finanzierte Mobilitäten weder den Studierenden noch den Hochschuleinrichtungen finanzielle oder administrative Unterstützung zur Verfügung stellen. Bei Fragen zu Mobilitäten in oder von der Schweiz wird auf die Movetia - die Nationale Agentur für Austausch und Mobilität- verwiesen.

### **1.3. Inter-institutionelles Abkommen**

Erasmus+ Mobilität **für Studien- und Lehraufenthalte** erfolgt auf der Basis inter-institutioneller Abkommen zwischen einer österreichischen Hochschule und Hochschuleinrichtungen in einem anderen Programmland. Es wird darauf hingewiesen, dass die damit für die beteiligten Hochschuleinrichtungen verbundenen Verpflichtungen in der Erasmus+ Hochschulcharta (ECHE) festgehalten sind und daher in diesen Richtlinien nicht detailliert wiedergegeben werden. Im Sinne einer strategischen Planung von Austauschmaßnahmen wird dringend empfohlen, inter-institutionelle Abkommen mit Partnerinstitutionen vor dem Antragstermin für Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten abzuschließen.

Sollten die Hochschuleinrichtungen im Zuge des Abschlusses von inter-institutionellen Vereinbarungen von Zusammenschlüssen / Teilungen von nicht österreichischen Hochschuleinrichtungen erfahren, werden sie ersucht, diese Änderungen der österreichischen Nationalagentur mitzuteilen.

Eine **Vorlage** für diese Abkommen stellt die Europäische Kommission in elektronischer Form zur Verfügung.

Für die Mobilität zu Trainingszwecken (STT) oder von / zu Unternehmen ist **kein inter-institutionelles Abkommen** notwendig.

Inter-institutionelle Abkommen können auch die Zusammenarbeit im Bereich Erasmus+ Praktika umfassen, wenn die Kontakte der Partnerhochschule zu Unternehmen und Einrichtungen genutzt werden sollen, um Gastunternehmen zu finden. Zur Zusammenarbeit kann beispielsweise auch die Vor- und Nachbetreuung des Praktikums zählen. Die Letztverantwortung bleibt aber immer, wie im Learning Agreement vereinbart, bei der Heimathochschule der/des Studierenden.

Eine **Änderung und/oder Verlängerung** des inter-institutionellen Abkommens muss von einer dazu berechtigten Person unterzeichnet werden. Diese unterschriebene Vereinbarung kann eingescannt werden und per E-Mail an die Partnerhochschule geschickt werden und vice versa. Sämtlichen Änderungen des Abkommens muss von beiden Parteien explizit zugestimmt werden.

Es wird empfohlen, inter-institutionelle Abkommen mit einer Regelung bezüglich der Beendigung des Abkommens zu versehen.

Im Fall von Sonderformen (z.B. ausländischer Campus einer österreichischen Hochschule) ist die Nationalagentur zu kontaktieren.

### **1.4. Konsortien**

Neben der Möglichkeit, Mobilitäten eigenständig abzuwickeln, können Hochschulen gemeinsam mit anderen Institutionen nationale Konsortien bilden. Ein nationales Mobilitätskonsortium im Hochschulbereich kann aus folgenden teilnehmenden Organisationen bestehen:

- Mindestens zwei Hochschuleinrichtungen, die über eine gültige Erasmus+ Hochschulcharta verfügen und
- beliebige auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen.

Sowohl eine Hochschuleinrichtung als auch ein Mobilitätskonsortium können einen Erasmus+ Mobilitätsantrag (SMS, SMT, STT, STA) im Hochschulbereich stellen.

Alle teilnehmenden Organisationen müssen in demselben Programmland ansässig sein. Eine Institution muss für die Verwaltung zuständig sein (Koordinator) und in dieser Funktion die Antragstellung, den Mobilitätsantrag, die Nominierungen bzw. Auszahlung der Förderungen etc. übernehmen. Ebenso kann diese Einrichtung z.B. bei der Suche nach Aufnahmeeinrichtungen behilflich sein.

Alle Partner eines Konsortiums müssen eine Vereinbarung unterzeichnen, in dem die Zuständigkeiten und Aufgaben der jeweiligen Partner geregelt sind. Alle Angelegenheiten finanzieller und administrativer Art, inklusive

Anerkennung sollten darin beschrieben sein.

### **1.5. Erasmus+ Mobilitätszertifikat für Konsortien**

Das Erasmus+ Mobilitätszertifikat für Konsortien ist für die Teilnahme des Konsortiums am Erasmus+ Programm erforderlich. Das Zertifikat wird bei Anträgen zur Antragsfrist 2016 erstmalig für drei aufeinanderfolgende jährliche Aufrufe und danach bis zum Ende der Programmlaufzeit 2020/21 ausgestellt. Ein Verstoß des Konsortiumskoordinators gegen die festgelegten Verpflichtungen kann zu einer Aberkennung des Zertifikats durch die Nationalagentur führen. Für jene Mitglieder des Konsortiums, die Hochschuleinrichtungen sind, gelten die Bestimmungen unter [Abschnitt 1.1.](#)

Der Antrag auf ein Mobilitätszertifikat wird zum gleichen Antragstermin wie der Mobilitätsantrag gestellt.

Der Konsortiumskoordinator ist verpflichtet, alle Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung, die Situation und den Status des Konsortiums, die zu einer Änderung oder einer Aberkennung des Erasmus+ Mobilitätszertifikats führen könnten, umgehend an die Nationalagentur zu melden.

### **1.6. Mobilitätsantrag / Antrag Mobilitätszertifikat für Konsortien**

Zum Antragstermin **5. Februar** 2019 konnten im Besitz einer ECHE befindliche österreichische Hochschuleinrichtungen bei der Nationalagentur die Teilnahme an folgenden Erasmus-Mobilitätsaktivitäten beantragen:

- Studierendenmobilität – Studienaufenthalte (SMS)
- Studierendenmobilität – Praktika für Studierende und Graduierte (SMT)
- Personalmobilität – Lehraufenthalte (STA)
- Personalmobilität – Fortbildung / Training (STT)
- (implizit) Mittel zur organisatorischen Unterstützung (OS)

Beachten Sie bitte, dass Mittel zur organisatorischen Unterstützung der Mobilität nur in Verbindung mit Studierenden-, Graduierten- und / oder Personalmobilität beantragt werden können!

Gleichzeitig zum Mobilitätsantrag am 5. Februar 2019 konnten Konsortien einen Antrag auf ein Mobilitätszertifikat für Konsortien stellen.

### **1.7. Förderfähiger Zeitraum für Erasmus+ Projekte unter dem Vertrag 2019**

Studierenden- und Personalmobilität sowie OS-Aktivitäten können

- zwischen **1. Juni** 2019 und **30. September 2020** (bei einer beantragten Projektdauer von 16 Monaten) bzw.
- zwischen **1. Juni** 2019 und **31. Mai 2021** (bei einer Projektdauer von 24 Monaten)

stattfinden.

Die Berechnung der Fördermittel erfolgt für alle Antragsteller/innen auf die gleiche Weise und für ein Studienjahr, unabhängig von der ausgewählten Projektdauer. Verträge mit 24 Monaten Laufzeit dienen in erster Linie dazu, die übrig gebliebenen Mittel später aufbrauchen zu können. Auch im Falle eines 24-Monats-Vertrages ist jedenfalls jedes Jahr ein Antrag zu stellen.

### **1.8. Doppelfinanzierung**

Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig, d. h. alle Auslandsstipendien, die vom BMBWF oder anderen Bundesstellen direkt finanziert werden sowie andere Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Kommission (etwa eine finanzielle Förderung im Rahmen eines Joint Masters Degree Programm) dürfen nicht gleichzeitig zu einem Erasmus+ Mobilitätszuschuss bezogen werden.

Der gleichzeitige Bezug von österreichischer Beihilfe für ein Auslandsstudium und Erasmus+ Zuschuss ist ab dem Förderjahr2019 zugelassen. Dasselbe gilt für ein Selbsterhalterstipendium, bzw. für ein Studienabschluss-

Stipendium. Die Hochschulen sind weiterhin dazu verpflichtet, bei der Nominierung von Studierenden für einen Erasmus+ Aufenthalt darauf zu achten, ob eine Person österreichische Studienbeihilfe bezieht und dies dementsprechend anzugeben. Dies gilt der Erhebung wie viele Studierende aus sozial benachteiligten Verhältnissen stammen und am Programm Erasmus+ teilnehmen.

Ausnahme: Stipendien, auch mit EU-Mittelanteilen, welche für *andere* Aktivitäten als für Auslandsstudien oder Auslandspraktika gewährt werden (z. B. ESF-Stipendien).

### **1.9. Höhere Gewalt (Force Majeure)<sup>4</sup>**

Höhere Gewalt ist eine nicht vorhersehbare Ausnahmesituation bzw. ein Ereignis, das sich außerhalb der Kontrolle der teilnehmenden Person befindet und nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit des Teilnehmers/der Teilnehmerin zurückzuführen ist.

**Personalmobilität:** Die Nationalagentur ist bei so einem Fall während des Aufenthalts umgehend zu informieren.

**Studierende:** Falls ein Erasmus+ Aufenthalt aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt („force majeure“) abgebrochen werden muss, ist die Nationalagentur bzw. das zuständige Erasmus Referat umgehend zu informieren. Der Aufenthalt wird auf den Tag genau abgerechnet und für die Berechnung der Dauer möglicher zukünftiger Aufenthalte herangezogen. Nur in diesem Fall darf auch die jeweilige Mindestdauer unterschritten werden.

E+ Aufenthalte, die nicht angetreten wurden, können nicht über Mobilitätsmittel abgedeckt werden; allenfalls über OS-Mittel, sofern alle anderen Möglichkeiten (Kreditkarte, Reisekostenversicherung etc.) ausgeschöpft wurden. Doppelfinanzierungen sind nicht zulässig.

### **1.10. Sonderzuschuss: Unterstützung bei Behinderung bzw. chronischer Krankheit / Studierende mit Kind**

#### **Erasmus+ Sonderzuschuss**

#### **a) für Studierende, Graduierte und Personal mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit**

Studierende und Graduierte (Graduierte ausschließlich für Praktika) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hochschulen können für ihren Auslandsaufenthalt (SMS, SMT, STA, STT) einen Sonderzuschuss aus EU-Mitteln beantragen, wenn die Mobilität ohne zusätzlichen Zuschuss nicht durchgeführt werden könnte und die erhöhten Kosten nicht aus anderen Quellen bedeckt werden.

Antragsberechtigt sind:

- Studierende und Graduierte (Graduierte ausschließlich für Praktika) sowie Hochschulpersonal mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit

**Hinweise und Tipps** rund um das Thema **Mobilität und Inklusion** finden Hochschulen in diesem Dokument der Europäischen Kommission:

„Recommendations on the inclusion of higher education students and staff with physical, mental or health-related conditions in the Erasmus+ programme for Higher Education Institutions“

[https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus/files/erasmus-plus-recommendations-higher-education\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus/files/erasmus-plus-recommendations-higher-education_en.pdf)

#### **b) für Studierende mit Kindern**

Studierende mit Kind(ern) können einen Sonderzuschuss beantragen, der vorbehaltlich der finanziellen Bedeckbarkeit aus nationalen Mitteln gefördert wird.

<sup>4</sup> “In case of termination by the participant due to "force majeure", i.e. an unforeseeable exceptional situation or event beyond the participant's control and not attributable to error or negligence on his/her part, the participant shall be entitled to receive at least the amount of the grant corresponding to the actual duration of the mobility period. Any remaining funds shall have to be refunded, except if agreed differently with the sending organisation.” (vgl. *Vereinbarung SMS*)

Antragsberechtigt sind:

Studierende und Graduierte (Graduierte ausschließlich für Praktika) mit eigenem/eigenen Kind/ern, die für die Dauer des geförderten Erasmus+ Auslandsaufenthaltes mitgenommen werden.

**Information & Beratung Erasmus+ Sonderzuschuss:** Hochschulen informieren auf ihrer Webseite über den Sonderzuschuss und beraten (u.a. wie dieser beantragt werden kann).

Die entsendende Hochschuleinrichtung leitet Informationen und Dokumente an betreffende Personen weiter. Unter <https://bildung.erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet-programmlaender/mein-laufendes-projekt> sind das **Merkblatt** und das **Antragsformular** für Sonderzuschüsse als Download verfügbar.

Die Genehmigung und Abrechnung des Zuschusses wird über die Nationalagentur abgewickelt. Anträge müssen jedenfalls **vor** Antritt des Auslandsaufenthaltes gestellt werden. Die Hochschule ist für die Übermittlung von vollständig und korrekt ausgefüllten Anträgen verantwortlich. Anträge, die fristgerecht zu den Terminen (**Nominierungsfristen SMS & SMT** siehe Abschnitt 3.7 sowie STA & STT laufend bis spätestens 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeit der Finanzhilfevereinbarung zwischen Nationalagentur und Hochschule bzw. Konsortium) in der Nationalagentur einlangen, können ganz oder teilweise finanziert werden. Später einlangende Anträge nur, falls noch Mittel vorhanden sind.

#### **1.11. Folgen der Haushaltsordnung der EK für die Durchführung der Erasmus+ Mobilität**

- Prinzipiell müssen Antragssteller (Hochschuleinrichtungen) auf EU-Zuschüsse mittels einer Ehrenerklärung nachweisen, dass sie die finanzielle und operative Fähigkeit besitzen, die geplanten Aktivitäten durchzuführen. Ausgenommen davon sind jedoch öffentliche Einrichtungen.
- Die Nationalagentur wird auf ihrer Webseite folgende Information über die gewährten Zuschüsse veröffentlichen: Name und Adresse der den Zuschuss empfangenden Hochschuleinrichtung, Gegenstand der Finanzhilfe und Zuschüsse pro Hochschuleinrichtung.
- (Voraus-) Zahlungen der EU-Zuschüsse müssen innerhalb von
  - 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Vertragspartner oder
  - 60 Tage nach Eingang des Endberichts bei der Nationalagentur erfolgen.
- Eine 2. Vorauszahlung der EU-Zuschüsse für Personalmobilität und die Mittel für die Organisation der Mobilität darf nur ausbezahlt werden, wenn zum nationalen Zwischenberichtstermin mindestens 70 % des zu Beginn des Vertragsjahres ausgezahlten Betrags (1. Vorauszahlung) bereits verwendet worden sind.

#### **1.12. Datenbanken (Mobility Tool+ und Students-Online)**

Zur Dokumentation aller Formen der Mobilität in Erasmus+ ist von der Europäischen Kommission die Nutzung des „Mobility Tool+“ vorgesehen. Alle am Programm teilnehmenden Hochschulen sind verpflichtet, diese Datenbank zu nutzen und dort sämtliche Mobilitäten zu erfassen. Personalmobilität ist direkt ins Mobility Tool+ einzutragen, Studierendenmobilität wird zunächst in Students Online erfasst und muss dann von den Hochschulen in Mobility Tool+ übertragen werden. Die Nationalagentur wird in regelmäßigen Abständen Schulungen zur Verwendung des „Mobility Tool+“ anbieten.

Den Link zum Mobility Tool+ finden Sie unter <https://bildung.erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet-programmlaender/mein-laufendes-projekt/>.

Studierende sind in der Datenbank Students-Online unter Einhaltung der Nominierungsfristen für ihre Aufenthalte zu nominieren. Zusätzlich müssen die Hochschulen die Daten zeitnah zur Nominierung mittels Schnittstelle in das Mobility Tool+ übertragen. Da es jederzeit zu Änderungen kommen kann (z.B. Verkürzungen und Verlängerungen der Aufenthalte) müssen die Hochschulen die Daten in regelmäßigen Abständen (einmal pro Monat) neu hochladen. Darüber hinaus ist direkt vor dem Abschicken des Endberichtes ein Übertrag der Daten in das Mobility Tool+ durchzuführen.

Link Students-Online: <https://asp.sop.co.at/students/LoginServlet>



### **1.13. Allgemeine Hinweise in Bezug auf benötigte Dokumente**

Unterlagen zur Durchführung von Hochschulmobilität im Rahmen des Programms Erasmus+ sind auf der Webseite <https://bildung.erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet-programmlaender/mein-laufendes-projekt/#antragsrunde-2019> zu finden.

Studierende und Praktikant/innen finden erforderliche Unterlagen über den Webseitenzugang <https://bildung.erasmusplus.at/studentinfo>.

### **1.14. Elektronische Signatur**

Digitale Signaturen sind in Österreich anerkannt und gelten als Schriftform. Diese sind wie ein unterschriebenes Papier handzuhaben. Die Anerkennung der Gültigkeit/Echtheit der (digitalen) Signatur liegt im Verantwortungsbereich der Hochschule.

## **2. Finanzhilfevereinbarung mit der Nationalagentur**

### **2.1. Dezentrale Verwaltung der EU-Mittel für Personalmobilität**

#### **Finanzhilfevereinbarungen (Nationalagentur – Hochschuleinrichtung)**

Die EU-Mittel für Erasmus+ Personalmobilität werden von den Hochschuleinrichtungen auf Basis einer Finanzhilfevereinbarung mit der Nationalagentur, die auch den Bereich Personalmobilität enthält, verwaltet. Diese Vereinbarungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten, die für die Verwendung des EU-Zuschusses bei Personalmobilität gelten. Alle erforderlichen Formulare sind Anhänge zur Finanzhilfevereinbarung. Die Verwendung dieser Vorlagen ist zwingend vorgesehen.

**Die Regelungen und Hinweise in der Finanzvereinbarung sind durchgehend zu beachten und einzuhalten.** Ebenso sind die allgemeinen Grundsätze der EU-Förderung strikt zu beachten, vgl. Programmleitfaden Erasmus+ 2019 EN S. 47 ff.

#### **Grant Agreement und Mobility Agreement**

Die Hochschuleinrichtung und der mobile Mitarbeiter/die mobile Mitarbeiterin gehen eine Zuschussvereinbarung (Grant Agreement) ein. Die finanziellen Bedingungen sowie Dauer und Ort des Aufenthalts sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Das Mobility Agreement (Mobilitätsvereinbarung) ist ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **2.2. Verwendung von Mitteln zur organisatorischen Unterstützung (OS)**

Die Mittel zur organisatorischen Unterstützung für Begünstigte (Hochschuleinrichtungen oder Konsortien) (OS) umfasst die Schaffung optimaler Bedingungen für Studierende, Graduierte und Personal anhand von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Realisierung von Lern- oder Lehraufenthalten an Hochschulen oder in Unternehmen in anderen teilnehmenden Ländern.

Bei OS-Mitteln handelt es sich um Pauschalbeträge; daher stellt die Europäische Kommission kein Dokument mit Regeln für zuschussfähige Kosten zur Verfügung, sondern zu Informationszwecken eine **nicht erschöpfende** Liste möglicher OS-Aktivitäten, die Sie im Programmleitfaden Erasmus+ 2019 auf S. 43-44 finden.

Die Hochschuleinrichtungen bzw. Konsortiumskoordinatoren können selbst entscheiden, wofür sie den OS-Zuschuss verwenden, solange die Aktivitäten eindeutig in Zusammenhang mit der Erasmus+ Hochschulmobilität stehen und Grundprinzipien beachtet werden, die für alle EU-Zuschüsse gelten (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, Durchführung der Aktivitäten innerhalb des Förderzeitraums etc.). Die Eligibilitätsregeln für OS beruhen auf der Art möglicher OS-Aktivitäten, nicht auf der Art einzelner Ausgaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Abstimmung mit der zuständigen nationalen Behörde und aufgrund der zentralen Verwaltung der Mittel für die Studierendenmobilität in Österreich etwa 40 % der laut Programmleitfaden für organisatorische Unterstützung vorgesehenen Mittel auf die Aufenthaltskosten für Studierendenmobilität übertragen werden, um eine größere Anzahl von Studierenden fördern zu können.

Somit werden 60 % der von der NA von Studierenden- und Personalmobilität errechneten Mobilitäten als Berechnungsgrundlage für die Zuweisung von Mitteln für organisatorische Unterstützung herangezogen.

Im Zuge der Abrechnung wird die Zahl der während der Laufzeit des Vertrages von der Einrichtung durchgeführten Mobilitäten in selber Weise bis zum in Annex II angegebenen Höchstbetrag berücksichtigt.

**Beispiel:** Wenn die Berechnung für den neuen Vertrag 100 Mobilitäten ergibt, so werden für die Berechnung der OS-Mittel 60 % dieser Zahl (das sind 60 Mobilitäten) herangezogen.

Bei der Abrechnung wird die durchgeführte Anzahl von Mobilitäten ebenfalls mit 60 % multipliziert und dieser Wert für die tatsächliche Berechnung herangezogen.

**Beispiel:** 110 Mobilitäten wurden im Vertragszeitraum durchgeführt ->  $110 \times 60\% = 66$  Mobilitäten werden bei der Endabrechnung berücksichtigt. Es kann jedoch nie der in Anhang II der Finanzhilfvereinbarung genannte Betrag für OS im Zuge der Endabrechnung überschritten werden.

Bei der Abrechnung gibt es eine Toleranzspanne von 10 %. Das bedeutet, dass die Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung nicht herabgesetzt wird, wenn die (auf 60 % verminderte) Gesamtanzahl von durchgeführten Studierenden- und Personalmobilitätsaktivitäten weniger als 10 % niedriger ist als die Berechnungsgrundlage.

Bei der Berechnung wird immer auf ganze Mobilitäten auf- oder abgerundet.

### **2.3. Auszahlung und Berichte**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt wie in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehen:

#### **Zu Beginn des Vertragsjahres:**

Erste Vorauszahlung in der Höhe von 80 % des vertraglich vereinbarten Betrages (= Vorfinanzierung). Die Auszahlung erfolgt nach Vertragsunterzeichnung und vorbehaltlich des Einlangens der Mittel der Europäischen Kommission.

#### **Nationaler Zwischenberichtstermin** (siehe Abschnitt [5.1 Berichte](#)):

Sofern der Zwischenbericht zeigt, dass die Zuschussempfängerin mindestens 70 % des Betrags der ersten Vorauszahlung verwendet hat, wird der Zwischenbericht als Antrag für eine weitere Vorauszahlung betrachtet. Diese weitere Vorauszahlung beträgt maximal 20 % des Höchstbetrages der Finanzhilfe.

Wo der Zwischenbericht offenlegt, dass weniger als 70 % der vorherigen Vorauszahlung(en) verwendet wurden, um Kosten für das Projekt zu decken, erfolgt zu diesem Zeitpunkt keine weitere Vorauszahlung. In diesem Fall ist von der Zuschussempfängerin ein **zweiter Zwischenbericht** zu stellen, wenn mindestens 70 % der vorherigen Vorauszahlung(en) verwendet wurden. Dieser zweite Zwischenbericht wird dann als Antrag auf eine weitere Vorauszahlung betrachtet.

#### **Nach Ende des Vertragsjahres:**

Innerhalb von einem Monat (30 oder 31 Kalendertage) nach dem Abschlussdatum des Projekts (das ist entweder bis spätestens 31.10.2020 oder 30.06.2021, je nach Laufzeit der Finanzhilfvereinbarung) muss im Mobility Tool bzw. allfälligen von der Europäischen Kommission oder der NA zur Verfügung gestellten Formularen ein Abschlussbericht über die Durchführung des Projekts erstellt und an die NA übermittelt werden. Sollte nach dem Zwischenbericht noch keine zweite Vorauszahlung erfolgt sein, wird der Abschlussbericht als Antrag auf Zahlung des Restbetrages der Finanzhilfe betrachtet.

### 3. Erasmus+ Studierendenmobilität: Studienaufenthalte (SMS) / Praktika für Studierende und Graduierte (SMT)

Diese Aktionen ermöglichen Studierenden in Hochschulen die Absolvierung von Studien- und / oder Praktikumsaufenthalten an einer Hochschule oder in einem Unternehmen in einem anderen Erasmus+ Programmland. Seit 2014 besteht unter Erasmus+ die Möglichkeit von Graduierten-Praktika. Diese unterliegen denselben Regeln wie Praktika während des Studiums und sind daher immer mit gemeint, wenn es um Praktika geht. Einzige Ausnahme des Geltungsbereiches der Richtlinien sind in diesem Zusammenhang die Anerkennungsbestimmungen.

#### 3.1. Akteure

##### **SMS –**

##### ***Inter-institutionelle Vereinbarung***

Erasmus+ Studierendenaustausch erfolgt auf der Basis inter-institutioneller Vereinbarungen zwischen einer österreichischen Hochschuleinrichtung und Gasthochschulen (denen auch eine für das betreffende Studienjahr gültige ECHE verliehen wurde) in einem anderen Erasmus+ Programmland (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien und die Türkei).

Es wird darauf hingewiesen, dass die damit für die beteiligten Institutionen verbundenen Verpflichtungen in der Erasmus+ Hochschulcharta festgehalten sind und daher in diesen Richtlinien nicht detailliert wiedergegeben werden.

Im Sinne einer strategischen Planung von Austauschmaßnahmen wird dringend empfohlen, inter-institutionelle Vereinbarungen mit Partnerinstitutionen vor dem Antragstermin für Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten (siehe unten) abzuschließen.

##### **SMT –**

##### ***Entsendeeinrichtung & Heimathochschule***

Als Entsendeeinrichtung tritt entweder die Hochschule selbst oder – für den Fall, dass die Praktikumsaufenthalte von einem Konsortium abgewickelt werden – die das Konsortium koordinierende Einrichtung auf.

Die Heimathochschule (Hochschuleinrichtung aus der die/der Studierende bzw. künftige Graduierte stammt) ist, unabhängig davon ob sie selbständige Antragstellerin, Koordinatorin des Konsortiums oder Partnerin im Konsortium ist, immer für Qualität, Inhalt und Anerkennung des Praktikums zuständig.

Die Partner eines Konsortiums unterzeichnen eine Vereinbarung, in der die Zuständigkeiten und Aufgaben der jeweiligen Partner geregelt sind. Alle Angelegenheiten finanzieller und administrativer Art, inkl. Anerkennung sollten hier beschrieben sein.

Hochschuleinrichtungen und Konsortien können bei der Praktikumsuche behilflich sein.

##### ***SMT – Förderfähige Aufnahmeeinrichtungen***

Als Aufnahmeeinrichtungen für Studierendenpraktika können sämtliche Organisationen fungieren, die im öffentlichen oder privaten Bereich, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Geschäftsbereich, unternehmerisch in den Programmländern tätig sind. Darüber hinaus müssen sie geeignet sein, den Studierenden durch entsprechende Angebote den im Learning Agreement vereinbarten Lernerfolg zu ermöglichen.<sup>5</sup>

Als Aufnahmeeinrichtungen **sind ausgeschlossen:**

- Einrichtungen der Europäischen Union<sup>6</sup>
- Organisationen, die EU-Programme verwalten
- Europa-Abgeordnete/r (MEP- Member of Euro-

<sup>5</sup> Eine Liste der möglichen Aufnahmeeinrichtungen finden Sie im Programme Guide 2019: S. 36

<sup>6</sup> Eine vollständige Liste aller EU-Einrichtungen finden Sie unter [http://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies\\_de](http://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies_de)

pean Parliament)

- Privatpersonen

Bei Unklarheiten bezüglich der Teilnahmeberechtigung (Eligibilität) einer Aufnahmeeinrichtung ist die Nationalagentur zu kontaktieren.

### 3.2. Teilnahmebedingungen

#### **Teilnahmeberechtigter Personenkreis**

Teilnahmeberechtigt sind **Studierende** an österreichischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen und an sonstigen teilnahmeberechtigten Institutionen.

Am Erasmus+ Programm **teilnehmende Studierende** müssen an der entsendenden österreichischen Hochschule **eingeschrieben sein** und einem Studium nachgehen, das zu einem akademischen Grad an dieser Hochschule führt<sup>7</sup>.

Beurlaubte Studierende können nicht am Erasmus+ Programm teilnehmen.

**Graduierte** (nur für Praktikumsaufenthalte) sind dann teilnahmeberechtigt, wenn sie noch vor Abschluss ihres Studiums an der Heimathochschule für das Auslandspraktikum ausgewählt wurden. Studierenden- und Graduiertenpraktikum sind zu trennen. Während des Graduiertenpraktikums darf der/die Teilnehmer/in nicht an einer Hochschule eingeschrieben sein. Ein Graduiertenpraktikum wird immer im Rahmen einer gesonderten Nominierung in Students-Online abgewickelt.

#### **Mobilität in das Herkunftsland**

Den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechend ist Mobilität in das Herkunftsland grundsätzlich möglich. Ausgeschlossen sind Aufenthalte in jenem Land, in dem Studierende sich gewöhnlich aufhalten. Studierende, die ihren Lebensmittelpunkt im benachbarten Ausland haben und lediglich zu Studienzwecken nach Österreich kommen (Grenzgänger/innen) können nicht für einen Erasmus+ Aufenthalt im betreffenden Wohnsitzland gefördert werden.<sup>8</sup>

Allgemein gilt, dass der Intention des Erasmus+ Programms bezüglich der Aneignung neuer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Gegebenheiten bei der Auswahl des Studien- bzw. Praktikumsortes jedenfalls Rechnung zu tragen ist. Bei der Auswahl soll der Mobilität in das Herkunftsland daher die niedrigste Priorität eingeräumt werden. Die endgültige Auswahl trifft die Hochschuleinrichtung.

#### **Subsidiär Schutzberechtigte**

Seitens des Programms Erasmus+ gibt es hinsichtlich subsidiär Schutzberechtigter keine Einschränkungen, da Staatsangehörigkeit oder der aufenthaltsrechtliche Status keine unmittelbare Rolle spielen. Grundsätzlich können Personen mit gültigem Fremdenpass innerhalb des Schengenraums ohne Visum reisen. Für Reisen außerhalb des Schengenraums wird jedoch ein Visum benötigt. Es wird zur Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Vertretungsbehörde geraten, um etwaige Details zu klären.

### 3.3. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Auswahl der Studierenden, die einen Erasmus+ Aufenthalt absolvieren werden, liegt in der Verantwortung der Hochschule: in Bezug auf die **akademische Qualität** und ob die ausgewählten Studierenden berechtigt sind, einen Erasmus+ Zuschuss zu erhalten. Studierende können nicht berechtigt oder nur teilberechtigt sein, wenn

<sup>7</sup> Außerordentliche Studierende aus Universitätslehrgängen / Lehrgängen zur Weiterbildung sind nur dann zugelassen, wenn die Hochschullehrgänge zu einem Master-Grad (mindestens 90 ECTS-Credits und höchstens 120 ECTS-Credits) führen.

<sup>8</sup> Hochschulen eruieren im Verfahren der Bewerbung, ob das Zielland der Studierenden ihr Wohnsitzland (Country of Residence) ist.

sie bereits Aufenthalte mit einem LLP Erasmus-Zuschuss, einem Erasmus+ Zuschuss oder mit einem Erasmus Mundus Zuschuss absolviert haben. Bei der Auswahl ist dies zu prüfen.

**Niedrigere Priorität** erhalten diejenigen, die bereits im selben Studienzyklus an Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen (Teilprogramm Erasmus), des Programms Erasmus Mundus oder des Programms Erasmus+ (KA103 und KA107) teilgenommen haben. Bei Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen und Erasmus Mundus gemeinsamen Masterabschlüssen werden frühere Teilnahmen nur bei Stipendiaten berücksichtigt.

Die **Antragsunterlagen** aller Studierenden, die sich für einen Auslandsaufenthalt bewerben, sind von den Hochschuleinrichtungen oder Konsortien bis zehn Jahre nach der letzten Transaktion im Projekt aufzubewahren. Je nach Ausgang des Auswahlverfahrens soll, wenn möglich, eine **Reserveliste** erstellt werden, auf die bei Rückzug der Bewerbung durch eine/n Bewerber/in zurückgegriffen werden kann.

Die Entsendeeinrichtungen müssen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte folgendes sicherstellen:

- gerechte, transparente und verständliche Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- ordnungsgemäße Dokumentation des Auswahlverfahrens
- Voraussetzungen und Auswahlkriterien müssen allen beteiligten Personen zugänglich sein
- individuelles Einschaurecht der Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlergebnis (Gründe für Auswahl oder Ablehnung der eigenen Bewerbung)
- Vermeidung eines Interessenskonflikts beim Auswahlverfahren

#### **Graduiertenpraktika:**

Die **Auswahl** muss **vor Abschluss des Studiums** erfolgen und dokumentiert werden. Die Nominierung in Students-Online kann später erfolgen (Einhaltung der Nominierungsfrist).

#### **E+ Sonderzuschuss**

Bei der Bewerbung weist die Hochschule darauf hin, dass Studierende, deren physische, mentale oder gesundheitliche Situation Mehrkosten im Ausland verursacht, Anspruch auf eine Sonderförderung haben.

Der Antrag auf E+ Sonderzuschuss sollte gleich nach der Auswahl gemeinsam mit der Heimathochschule erstellt werden.

#### **Praktika mit Fokus auf Digital Skills**

Ab 2018 stehen jährlich Mittel für etwa 60 zusätzliche Praktika im Rahmen der Initiative „Digital Opportunity Scheme“ (Kooperation Erasmus+ & Horizon 2020) zur Verfügung. Darunter sind folgende Aufgabenbereiche zu verstehen: digitales Marketing (z.B. Social Media Management, Webanalyse); digitales Grafik-, Mechanik oder Architekturdesign; App-, Software- oder Web-Entwicklung, Betreuung von IKT Systemen; Cyber Security; Datenanalyse, Data-Mining und Visualisierung; Programmierung und Anwendung der künstlichen Intelligenz.

Praktika in „Digital Skills“ müssen bei der Nominierung in Students-Online gekennzeichnet werden.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> “Any traineeship will be considered as a “traineeship in digital skills” when one or more of the following activities are practised by the trainee: digital marketing (e.g. social media management, web analytics); digital graphical, mechanical or architectural design; development of apps, software, scripts, or websites; installation, maintenance and management of IT systems and networks; cybersecurity; data analytics, mining and visualisation; programming and training of robots and artificial intelligence applications. Generic customer support, order fulfilment, data entry or office tasks are not considered in this category.” (siehe Erasmus+ Programme Guide 2019, S.33)

Verwenden Sie das **Toolkit** zur Bewerbung:

- NA: <https://bildung.erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet-programmlaender/digital-opportunity-traineeships/>
- EK: <https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/wikis/display/ErasmusPlus/Traineeships+in+Digital+skills+Toolkit>

### 3.4. Zeitpunkt des Antritts

SMS	SMT
<p>Studierende müssen zum Zeitpunkt des <u>Antritts</u> des Erasmus+ Studienaufenthaltes zumindest das erste Jahr eines Grundstudiums absolviert haben.</p>	<p>Ein Erasmus+ Studierendenpraktikum kann bereits im ersten Studienjahr absolviert werden, sofern die entscheidende Einrichtung eine Nominierung nach akademischer Prüfung für sinnvoll erachtet. Es wird jedoch empfohlen, ein Studierendenpraktikum nicht vor dem dritten Semester durchzuführen.</p> <p>Graduiertenpraktika können unmittelbar nach Studienabschluss angetreten werden; eine Pause zwischen Studienabschluss und Praktikumsbeginn ist zulässig. Praktika müssen aber innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach dem Studienabschluss beendet werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Auswahl <b>noch während des Studiums</b> zu erfolgen hat.</p>

### 3.5. Dauer

**Studienaufenthalte** können **mindestens drei ganze Monate**<sup>10</sup> und maximal zwölf Monate pro Studienzyklus dauern. **Praktika** können **mindestens zwei ganze Monate** und maximal zwölf Monate pro Studienzyklus dauern. Als ganzer Monat gilt z. B. der Zeitraum 7. März bis 6. April.

Ab Erreichen der Mindestaufenthaltsdauer wird die tatsächliche Aufenthaltsdauer bei unvollständigen Monaten tagesgenau kalkuliert und auch in dieser Form in den Online-Datenbanken angegeben. Nach dieser tagesgenauen Berechnung richtet sich auch die effektive Höhe des auszahlenden Mobilitätszuschusses.

Die Auslandsaufenthalte sollten grundsätzlich auf Basis eines **Vollzeitstudiums** (30 ECTS-Credits pro Semester) oder eines **Vollzeitpraktikums** (bei Praktika in Schulen um eine Beschäftigung, die dem Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung im Gastland entspricht) durchgeführt werden. Ein Praktikum ist nicht an mehreren aufnehmenden Einrichtungen gleichzeitig möglich.

Bei Studienaufenthalten kann es sich in diesem Sinn auch um Arbeiten für eine Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit sowie Dissertation handeln.

Im Fall eines Abbruchs aufgrund **höherer Gewalt** siehe Kapitel 1.9.

#### **Mehrfache Aufenthalte**

Studierende können mehrere geförderte Auslandsaufenthalte im Ausmaß von bis zu zwölf Monaten pro Studienzyklus (BA, MA, PhD) und somit insgesamt maximal 36 Monate absolvieren. Hierbei ist es unerheblich, ob die Mobilität im Rahmen eines Studienaufenthaltes oder eines Praktikums stattfindet. Relevant ist einzig und allein die Dauer der Aktivität. Ein postgradualer Praktikumsaufenthalt ist nach jedem abgeschlossenen Zyklus innerhalb von 12 Monaten möglich und wird diesem zugerechnet. Das bedeutet, dass bereits verbrauchte Zeiten

<sup>10</sup> Bzw. ein akademisches Trimester, sofern dieses kürzer als drei Monate dauert. Vgl. dazu Seite 39 der deutschsprachigen Version des Erasmus+ Programme Guide 2019.

während des Regelstudiums berücksichtigt werden müssen.

In die Berechnung dieses „Guthabens“ werden frühere unter Erasmus+ (KA103 und KA107), Erasmus (Programm für lebenslanges Lernen) sowie als geförderte/r Teilnehmer/in (= Stipendiat/in) von Erasmus Mundus Masterstudiengängen (Erasmus Mundus Joint Master Degrees) absolvierte Aufenthalte miteinberechnet. Die Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, ihre Studierenden im Zuge der Bewerbung auf bereits in der Vergangenheit absolvierte Aufenthalte zu prüfen und die geplante Nominierungsdauer des aktuellen Aufenthaltes gegebenenfalls dementsprechend anzupassen.

Praktikumsaufenthalte von **Graduierten** werden jenem Zyklus zugerechnet, in dem die Auswahl für den Aufenthalt erfolgt bzw. nach welchem das Praktikum stattfindet.

Diplomstudien: diese werden als „One cycle study programmes“ behandelt, weshalb Studierenden in diesem Fall insgesamt 24 Monate zur Verfügung stehen.

**Kombinierte Aufenthalte** (Studium und Praktikum) sind grundsätzlich möglich und werden als Studienaufenthalte nominiert (mit einer Anmerkung im Hinweisfeld).

### 3.6. Anerkennung und erforderliche Dokumente

#### **SMS – Learning Agreement for Studies**

Für jede/n Studierende/n ist **vor Antritt** des Studienaufenthalts ein von allen Beteiligten (Heimathochschule, Student/in und Aufnahmeeinrichtung) unterzeichnetes individuelles Learning Agreement for Studies abzuschließen.

Das Learning Agreement ist auch Teil der Vereinbarung zwischen Hochschule (bzw. Nationalagentur / OeAD-GmbH im Auftrag der Hochschule) und Studierenden.

Bei Bedarf kann das Learning Agreement binnen 5 Wochen nach dem Studienbeginn abgeändert werden. Nach der ersten Änderungsanfrage muss das Learning Agreement binnen zwei Wochen von allen Parteien unterzeichnet sein. (siehe “Guidelines on how to use the Learning Agreement for Studies“ )

#### **SMT – Learning Agreement for Traineeships**

Für jede/n Studierende/n ist **vor Antritt** des Praktikums ein von allen Beteiligten (Heimathochschule, Student/in und Aufnahmeeinrichtung) unterzeichnetes individuelles Learning Agreement for Traineeships abzuschließen. Es sind darin Aufgaben und Verpflichtungen der einzelnen Parteien aufgelistet.

Das Learning Agreement ist auch Teil der Vereinbarung zwischen Hochschule (bzw. Nationalagentur / OeAD-GmbH im Auftrag der Hochschule) und Studierenden.

Der/die Praktikant/in soll den Inhalt des Learning Agreements in der ersten Praktikumswoche mit der/dem Praktikumsbetreuer/in der Aufnahmeeinrichtung besprechen.

Bei Bedarf kann das Learning Agreement nach dem Praktikumsbeginn abgeändert werden. Änderungen sollen so rasch wie möglich von allen Parteien unterzeichnet sein. (siehe “Guidelines on how to use the Learning Agreement for Traineeships“)

Die Entsendeeinrichtung ist für das korrekte Ausfüllen des Learning Agreements und die Unterschriften der Parteien verantwortlich.

Der/die Studierende ist dafür verantwortlich, den Vertrag über den Erasmus+ Aufenthalt gemeinsam mit dem Learning Agreement aufzubewahren.

Grundsätzlich wird empfohlen, die von der Kommission zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden. Hochschuleinrichtungen, die eigene Vorlagen benutzen, können dies tun, sofern gesichert ist, dass alle Informationen enthalten sind, die auch die Originalvorlage besitzt.

Alle Hinweise im **Annex** der von der Europäischen Kommission ausgegebenen Vorlage des Learning Agreements sind vollständig zu beachten.

Das **Originaldokument** verbleibt bei der/dem Studierenden. Heimathochschule, Konsortiumskoordinator (falls vorhanden) und Aufnahmeeinrichtung bekommen jeweils eine Kopie oder einen Scan.

Wesentlich ist, dass im Sinne der Qualitätssicherung das für die Anerkennung des Aufenthaltes durch die Hoch-



schule verantwortliche Organ das Dokument unterzeichnet.<sup>11</sup> Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Heimathochschule verpflichtet ist, die laut gültigem Learning Agreement absolvierten Lehrveranstaltungen anzuerkennen.

Nach Rückkehr der/des Studierenden muss die **Anerkennung** binnen 10 Wochen durchgeführt werden (für Universitäten, die dem UG 2002 unterliegen: gemäß § 78 Abs 8 UG 2002 i. d. g.F.).<sup>12</sup>

### Joint und Double Degree Programme

Im Falle von Auslandsaufenthalten im Zuge eines gemeinsamen Studienprogramms (Joint oder Double Degree) mit fixiertem Lehrplan ist ein Learning Agreement nicht unbedingt erforderlich. Aus den Unterlagen muss jedoch hervorgehen, dass die im Ausland erbrachten Leistungen von der Hochschule später jedenfalls anerkannt werden. Als Nachweis dafür kann ein Auszug aus dem Studienprogramm, eine Bestätigung über die Vorausanerkennung oder ein vergleichbares Dokument herangezogen werden. Dieser Nachweis muss den Unterlagen beiliegen.

Bei der Nominierung in Students-Online wird im Kommentarfeld eingetragen, dass es sich um ein Joint bzw. Double Degree Programm mit vorab festgelegtem Studienplan handelt.

### SMS – Learning Agreement for Studies

Da durch den Erasmus+ Aufenthalt keine Studienzeit verloren gehen darf, muss der damit verbundene „Workload“ mit entsprechenden ECTS-Credits jenem gleichkommen, welchen die/der Studierende in einem gleich langen Studienzeitraum an der Heimathochschule zu bewältigen gehabt hätte („no loss of progress“ Prinzip).

Kurse, die nicht integrierter Teil des Studienprogramms an der Heimathochschule sind, müssen auch mit den entsprechenden Credits im „Transcript of Records“ enthalten sein, sind jedoch für die Anerkennung des Erasmus+ Studienaufenthalts nicht relevant. Sie fallen daher auch nicht unter die zu erbringende Studienleistung für die Mindestleistung. Alle absolvierten Lehrgegenstände, die in den Transcript of Records ausgewiesen werden, müssen auch im Diploma Supplement erscheinen.

### SMT – Learning Agreement for Traineeships

Wenn es sich bei dem Erasmus+ Praktikum um ein **Pflichtpraktikum** und damit um einen integrierten Teil des Studienprogramms an der Heimathochschule handelt, muss das im Learning Agreement enthaltene Arbeitsprogramm für das Studium an der Heimathochschule anrechenbar sein und die damit verbundene „Workload“ jener entsprechen, welche die/der Studierende in einem gleich langen Studienzeitraum an der Heimathochschule zu bewältigen gehabt hätte („no loss of progress“ Prinzip).

Sollte es sich nicht um ein Pflichtpraktikum handeln, ist das absolvierte Auslandspraktikum zumindest im „Diploma Supplement“ oder – wenn nicht anders möglich – im Sammelzeugnis / Transcript of Records zu vermerken. Zusätzlich wird zur Dokumentation des Praktikums die Verwendung des Europass Mobilitätsnachweises empfohlen (siehe [www.europass.at/was-ist-europass/mobilitaetsnachweis](http://www.europass.at/was-ist-europass/mobilitaetsnachweis)).

Im Falle von Praktikumsaufenthalten, die aus einem Pflichtpraktikum und einem freiwilligen Teil bestehen, ist der/die Studierende für ein freiwilliges Praktikum zu nominieren und der Pflichtpraktikumsanteil ist im Anmerkungsfeld von Students-Online einzutragen. Die beiden Praktikumsformen sind dann entsprechend den oben angeführten Regelungen anzurechnen.

<sup>11</sup> **Responsible person at the sending institution:** an academic who has the authority to approve the Learning Agreement, to exceptionally amend it when it is needed, as well as to guarantee full recognition of such programme on behalf of the responsible academic body. Vgl. Fußnote 10 des Learning Agreement Student Mobility for Studies 2019.

<sup>12</sup> Empfehlung laut Guidelines zum Learning Agreement: 5 Wochen von der Partnerinstitution an die Heimatinstitution und von dort in weiteren 5 Wochen an die/den Studierende/n.

## Vorausankennung

### SMS

Die geplante Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Studienleistungen (z. B. Prüfungen, Mobilitätsfenster) ist von der Heimathochschule im Zuge der Bewerbung nachzuweisen. Beachten Sie bitte, dass ein integriertes Dokument besteht, welches den für Universitäten gemäß § 78 UG 2002 i. d. g. F. verpflichtenden Vorausankennungsbescheid und das Learning Agreement enthält. Auch eine Version für Fachhochschulen ist verfügbar. Wenn sich binnen vier bis sieben Wochen nach dem Studienbeginn außerordentliche Änderungen ergeben (=geplante Kurse entfallen und müssen durch neue ersetzt werden, Verlängerung), muss der Vorausbescheid entsprechend abgeändert/ergänzt werden.

### Online Learning Agreement

Das Online Learning Agreement übernimmt die volle Funktionalität des bisher bestehenden Learning Agreements und kann uneingeschränkt verwendet werden.

Die Verwendung des Learning Agreements ist verpflichtend.

### Rückforderungsgrenze für den Mobilitätszuschuss:

3 ECTS Credits pro Monat<sup>13</sup> oder gegebenenfalls Bestätigung des Betreuers/der Betreuerin der Diplomarbeit, Bachelor-, Masterarbeit oder Dissertation.<sup>14</sup>

Unabhängig von dieser Rückforderungsgrenze ist angestrebt, dass Studierende **Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 ECTS Credits pro Semester** erbringen

### SMT

Die Gleichwertigkeit und damit Anerkennung des im Ausland geplanten Praktikums ist von der Heimathochschule im Zuge der Bewerbung nachzuweisen. Im Zuge der Nominierung bestätigt die Heimathochschule die Anerkennung (*Pflichtpraktikum*) bzw. die Relevanz des Praktikums als sinnvolle Ergänzung zum Studium (*freiwilliges Praktikum*, siehe dazu auch den Absatz oben zu Diploma Supplement).

### Rückforderungsgrenze für den Mobilitätszuschuss:

Im Falle von *Pflichtpraktika* sind als Mindestanforderung 3 ECTS Credits pro Monat festgelegt (Rückforderungsgrenze für den Mobilitätszuschuss). Unabhängig von dieser Rückforderungsgrenze sollten Erasmus+ Praktika jedoch **30 ECTS Credits pro Semester** erbringen. (Das Praktikum entspricht damit der Studienleistung eines Semesters. Ein Semester in der Aufnahmeeinrichtung ersetzt dann auch den gesamten Arbeitsaufwand eines Semesters an der Heimathochschule).

<sup>13</sup> Dauert der Aufenthalt im letzten, nicht als vollständig gerechnetem Monat zumindest 15 Kalendertage, so zählt dieser als voller Monat (es wird aufgerundet). Bei einer kürzeren Dauer sind für den letzten Monat keine ECTS Credits zu erbringen (es wird abgerundet). Dies entspricht der Vorgehensweise der österreichischen Stipendienstellen in Bezug auf die Studienbeihilfe.

Beispiel 1: ein Aufenthalt dauert vom 06.09. bis zum 19.06. (9 Monate und 14 Tage): der letzte nicht vollständige Monat beträgt 14 Kalendertage – es sind daher zumindest ECTS Credits für **9** Monate zu erbringen.

Beispiel 2: ein Aufenthalt dauert vom 06.09. bis zum 20.06. (9 Monate und 15 Tage): der letzte nicht vollständige Monat beträgt 15 Kalendertage – es sind daher zumindest ECTS Credits für **10** Monate zu erbringen.

<sup>14</sup> Die **Mindestanforderung** von drei Credits pro absolviertem Aufenthaltsmonat tritt auch bei der Verfassung von **wissenschaftlichen Arbeiten** nicht außer Kraft. Dies bedeutet in der Praxis: Wenn die für die Arbeit vergebenen Credits nicht den gesamten Aufenthaltszeitraum abdecken, sind von dem/der Studierenden zusätzliche Credits in Form von Prüfungsleistungen zu erbringen. Sollte der/die Studierende diese Prüfungsleistungen nicht erbringen können (da er/sie sich schon am Ende des Studiums befindet und somit nur noch eine begrenzte Anzahl an Credits anerkannt werden können), so darf der Aufenthalt nur so lange dauern, wie dem/der Studierenden auch die für die Rückforderungsgrenze relevanten drei Credits pro Monat anerkannt werden können.

Für Studien, im Rahmen derer für das Verfassen wissenschaftlicher Abschlussarbeiten keine ECTS Credits vergeben werden, gelten diese Regelungen nicht. In diesem Fall ist von der Heimathochschule der Fortgang der wissenschaftlichen Arbeit im Zuge des Erasmus+ Aufenthalts im Learning Agreement/Vorausankennungsbescheid festzuhalten.

(dies entspricht der Studienleistung eines Semesters, ein Semester an der Gastinstitution ersetzt dann auch den gesamten Arbeitsaufwand eines Semesters an der Heimathochschule).

### 3.7. Nominierungsfristen

Es gelten folgende Fristen für alle österreichischen Hochschulen.  
**Beachten Sie bitte, dass die angegebenen Fristen Fallfristen sind.**

SMS	SMT
<p><b><u>28.06.2019:</u></b> <b>Hauptnominierungsfrist</b> für alle Studierenden, die ihren Erasmus+ Studienaufenthalt im Wintersemester 2019/20 antreten, unabhängig vom Beginndatum des Aufenthalts.</p> <p><b><u>31.07.2019:</u></b> Nachfrist für Studierende, die ihren Erasmus+ Studienaufenthalt im Wintersemester 2019/20 mit Beginn ab Oktober antreten.</p> <p>Nominierungen für Aufenthalte, die bereits <b>vor</b> diesem Zeitpunkt angetreten wurden, können nur erfolgen, wenn der Bewerbungsprozess vor Antritt des Aufenthalts korrekt erfolgt und vollständig abgeschlossen war.</p> <p><b><u>29.11.2019:</u></b> <b>Hauptnominierungsfrist</b> für alle Studierenden, die ihren Erasmus+ Studienaufenthalt im Sommersemester 2020 antreten, unabhängig vom Beginndatum des Aufenthalts.</p> <p><b><u>31.01.2020:</u></b> Nachfrist für Studierende, die ihren Erasmus+ Studienaufenthalt im Sommersemester 2020 mit Beginn ab März antreten.</p>	<p>Eine Nominierung für <b>Praktika</b> ist jederzeit möglich, muss jedoch aufgrund der Vertragsabwicklung so früh wie möglich erfolgen. Es muss zumindest eine 14-tägige Frist zwischen Nominierung und Antritt des E+ Praktikums (= Beginn der Förderung) eingehalten werden. Stichtage für die Nominierung sind entweder der 1. oder der 15. jeden Monats.<sup>15</sup></p> <p>Für Aufenthalte, die vor Bereitstellung der relevanten Datenbanken angetreten wurden, können nachträgliche Nominierungen akzeptiert werden, sofern der Bewerbungsprozess vor Antritt des Aufenthalts korrekt erfolgt und vollständig abgeschlossen war.</p>

Im Falle von konsekutiven Aufenthalten (z.B. ein Studienaufenthalt und ein Praktikum direkt hintereinander) ist das zuständige Erasmus-Referat durch einen Eintrag in das Hinweisfeld in Students-Online zu informieren.

### 3.8. Verlängerung

Unter Bedachtnahme der verfügbaren Mittel ist eine **Verlängerung** grundsätzlich **möglich**, sofern der entsprechende **Antrag** zumindest **einen Monat vor Ende** des ursprünglichen Vertragszeitraumes bei der Heimathoch-

<sup>15</sup> Beispiele: Nominierung **spätestens** am 1. Oktober, Praktikumsantritt/Förderung frühestens ab 15. Oktober. Nominierung **spätestens** am 15. Oktober, Praktikumsantritt/Förderung frühestens ab 1. November. Nominierung am 16. Oktober, Praktikumsantritt/Förderung ab 15. November möglich. Die Zuerkennung des Stipendiums durch das Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) muss jedenfalls vor Antritt des Auslandsaufenthaltes erfolgen können.

schule vorliegt und diese den Antrag genehmigt. Die Nominierung für die Verlängerung muss an die Nationalagentur (OeAD-GmbH) bis **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Verlängerung** erfolgen.

Der Verlängerungszeitraum muss **unmittelbar** an den ursprünglich zuerkannten Zuschusszeitraum **anschließen**. Die Gesamtaufenthaltsdauer von 12 Monaten pro Studienzyklus darf hierbei nicht überschritten werden. Die Verlängerung ist somit **Teil eines einzigen durchgehenden Erasmus+ Aufenthalts**, der mit dem ersten Tag des ursprünglichen Vertragszeitraums beginnt und mit dem letzten Tag des Verlängerungszeitraums endet; die Anzahl der Verlängerungsmonate sowie allfällige Zuschussraten für die Verlängerung werden aufgrund der Gesamtaufenthaltsdauer berechnet. Der letzte Tag des Verlängerungsaufenthaltes muss innerhalb des Projektzeitraums laut Hochschulvertrag liegen.

Verlängerungsanträge sind nur mit einem **Mindestaufenthalt von 15 Tagen** möglich, da kürzere Verlängerungsaufenthalte einen unverhältnismäßigen administrativen Mehraufwand für Hochschulen und Nationalagentur bedeuten. Im Zuge jedes Verlängerungsantrages müssen jedenfalls das Learning Agreement entsprechend adaptiert und die Änderungen in weiterer Folge von allen drei beteiligten Parteien bestätigt werden.

Generell gilt, dass Verlängerungsanträge vor Bewilligung durch die Heimatinstitution immer auf ihre akademische Relevanz geprüft werden müssen.

**Folgende Punkte sind weiters zu beachten:**

- **Auszahlungen** können erst dann erfolgen, wenn die Vereinbarung für den Verlängerungszeitraum elektronisch signiert oder zweifach ausgedruckt und unterschrieben im Erasmus-Referat eingelangt ist. Das Learning Agreement muss um die entsprechenden hinzugefügten Kurse ergänzt werden.
- Bei **Graduiertenpraktika** ist zu beachten, dass eine Verlängerung des Aufenthaltes über den maximalen Durchführungszeitraum von 12 Monaten nach Studienabschluss nicht möglich ist.
- Erfolgt eine **Unterbrechung**, handelt es sich nicht um eine Verlängerung, sondern um einen weiteren (neuen) Aufenthalt. Dafür müssen Bewerbung, Auswahl, Nominierung und Vorlage des Learning Agreements regulär wie beim ersten Aufenthalt erfolgen.

**3.9. Studienbeiträge**

Im Rahmen des Erasmus+ Programms darf die Gastinstitution keine Studienbeiträge einheben.

Erasmus+ Outgoing-Studierende österreichischer öffentlicher Universitäten sind für die Dauer ihres Erasmus+ Aufenthaltes auch von den Studienbeiträgen an der Heimathochschule befreit, sofern diese andernfalls anfallen würden.

Im FH-Bereich und an sonstigen Institutionen bleibt es den Erhaltern überlassen, ob Outgoing-Studierende von den Studienbeiträgen befreit werden. Falls die Studierenden dieser Institutionen während ihres Erasmus+ Studienaufenthaltes weiterhin Studienbeiträge an der Heimathochschule zu zahlen haben, sind sie bei der Bewerbung darüber zu informieren.

Kleinere Ausgaben, welche die Gastinstitution für gewisse Dienstleistungen (wie z. B. Versicherungen, Hochschülerschaftsbeiträge etc.) und Unterrichtsmaterialien (wie z. B. Fotokopien, Laborbedarf etc.) auch von ihren regulären Studierenden einhebt, gelten nicht als Studienbeitrag. Diese Gebühren dürfen nicht höher sein als bei einheimischen Studierenden.

**3.10. Online Sprachunterstützung (OLS)**

Online Linguistic Support (OLS) bietet Erasmus+ Studierenden die Möglichkeit, vor und während ihrer Mobilitätsphase sprachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen sowie ihre linguistischen Kompetenzen in der hauptsächlichlichen **Unterrichts- oder Arbeitssprache** evaluieren zu lassen. Studierende müssen sich vor dem Start und kurz vor Ende der Mobilitätsphase einem verpflichtenden Assessment unterziehen

Das **erste Assessment** ist Voraussetzung für die Mobilität. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Studierende, die in den betreffenden Sprachen über muttersprachliches Niveau verfügen.

Die Einladung für das **zweite** und abschließende **Assessment** wird vom System automatisch generiert. Ausnahme: Wenn das erste Assessment mit C2 abgeschlossen wurde, ist die Absolvierung des zweiten Assessments nicht mehr verpflichtend.

Derzeit stehen folgende Sprachen und Niveaus im Rahmen des OLS zur Verfügung:

- Assessments: in allen 24 Amtssprachen der EU, sämtliche Niveaus
- Sprachkurse in 22 Sprachen:
  - Sämtliche Niveaus: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch und Spanisch
  - Sprachkurs bis einschließlich Niveau B2: Portugiesisch
  - Sprachkurs bis einschließlich Niveau A2: Tschechisch
  - Sprachkurse Niveau A1: Bulgarisch, Dänisch, Finnisch, Griechisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Ungarisch, Estnisch, Lettisch, Litauisch und Slowenisch.

Jene Studierenden, die das Assessment abgelegt haben, können auf freiwilliger Basis in der gleichen Sprache einen Online-Sprachkurs belegen.

**Automatische Zuteilung einer Sprachkurslizenz:** In Fällen wo das erste Assessment in einer der Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch oder Spanisch mit einem Ergebnis zwischen A1 und B1 absolviert wird, erfolgt automatisch eine Zuteilung einer Kurslizenz in dieser Sprache.

Bei allen anderen Sprachen wird nur dann automatisch eine Kurslizenz zugeteilt wenn das Assessment das Niveau des jeweiligen Kurses nicht übersteigt.

**Sprachkurs in der Landessprache:** Ab 2019 besteht die Möglichkeit, dass alle Teilnehmer/innen auch einen Kurs in der Landessprache – zusätzlich zu dem Kurs in der Arbeitssprache – absolvieren können. Die Teilnehmer/innen können selbst die Sprache auswählen oder es werden die Kurse von der OLS-Kontaktperson zugeteilt. Diese Auswahl ist nur möglich bevor der Kurs in der Arbeitssprache angefangen wurde.

### Lizenzen

Hochschuleinrichtungen erhalten zu Beginn des Vertragsjahres ein Kontingent an OLS-Lizenzen, das sich an den beantragten Mobilitätszahlen für das aktuelle Studienjahr orientiert. Sollte im Laufe des Studienjahres ein erhöhter Bedarf gemeldet werden, so können durch die NA zusätzliche Lizenzen zugeteilt werden. Wichtig für Hochschuleinrichtungen ist, darauf zu achten, dass bei der Lizenzvergabe an Studierende die Vertragsjahre stets getrennt gehandhabt werden. Mobilitäten und OLS-Lizenzen müssen immer zusammenhängend innerhalb eines Vertrages abgewickelt und berichtet werden. Im Verantwortungsbereich der Hochschule liegt es, die Lizenzen für das erste Sprachassessment ihren Studierenden so zuzuteilen, dass dieses jedenfalls noch vor Beginn des Aufenthaltes abgelegt werden kann.

Die Hochschuleinrichtung verpflichtet sich, die OLS-Lizenzen entsprechend der relevanten Vorgaben und in den vorgesehenen Fristen an ihre Studierenden zu vergeben, deren Nutzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu kontrollieren und in der Datenbank Students-Online unter dem Menüpunkt „OLS Management“ einzutragen.

Webseite des Providers: <http://erasmusplusols.eu/de/>

„Guidelines for Beneficiaries“ finden Hochschulen online auf der OLS-Hauptseite.

Sprachkurse im Gastland können in der Regel nicht zum Aufenthalt gerechnet werden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Absolvierung im Learning Agreement *als Teil des Studienplans im Ausland* vereinbart wurde und die Anrechnung an der Heimathochschule gewährleistet ist.

### „OLS for Refugees“

Im Vertragsjahr 2019 ist es für Hochschuleinrichtungen möglich, OLS-Lizenzen an Flüchtlinge zu vergeben. Die Teilnahme an „OLS for Refugees“ ist freiwillig. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die Hochschuleinrichtung für den Vertrag 2019 Studierendenmobilität beantragt hat. OLS-Lizenzen für Flüchtlinge werden gesondert beantragt und für teilnehmende Hochschuleinrichtungen wird es im OLS System unter dem Vertrag 2019 einen gesonderten Karteireiter bezüglich OLS für Flüchtlinge geben.

### **3.11. Versicherungsschutz**

Eine Mobilität unter Erasmus+ beinhaltet keinen automatischen Versicherungsschutz. Dennoch ist dieser verpflichtend vorgesehen. Mit Versicherungsschutz ist nach den europäischen Programmregeln einerseits eine Unfallversicherung an der Aufnahmeeinrichtung gemeint und andererseits eine Haftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz ist also nicht mit einer österreichischen Sozialversicherung zu verwechseln, für die die mobilen Personen immer selbst verantwortlich sind. Die Nationalagentur empfiehlt den Entsendeeinrichtungen und den Studierenden, bei der Österreichischen Hochschüler/innenschaft Informationen über die Bedingungen der bestehenden Versicherung für ÖH-Mitglieder einzuholen. Darüber hinaus wird jedenfalls für die Dauer des Auslandsaufenthalts der Abschluss einer Zusatzversicherung empfohlen.

Generell ist die Verwendung von OS-Mitteln für Versicherungsschutz nach Programmverständnis möglich. Die Hochschuleinrichtung bzw. die koordinierende Institution des Konsortiums verpflichten sich, geförderte Studierende, Graduierte und Hochschulangehörige darauf hinzuweisen, dass sie für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes für ausreichenden Versicherungsschutz Sorge tragen und sich über die Erfordernisse im Gastland informieren müssen. Sollte diese Aufklärungspflicht vernachlässigt werden, können sich mobile Personen im Schadenfall an der entsendenden Einrichtung schadlos halten.

Für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes bei Praktika ist die aufnehmende Einrichtung verantwortlich, es sei denn, die mobile Person versichert sich eigenständig, oder die entsendende Einrichtung kommt dafür auf (siehe Learning Agreement for Traineeships).

### **3.12. Konto**

Die Überweisungen der Erasmus+ Zuschüsse können generell nur auf die *eigenen* Konten der betreffenden Studierenden erfolgen. Dabei sind auch Überweisungen auf ausländische Konten grundsätzlich möglich. Da jedoch im Rahmen der Überweisung der Mobilitätszuschüsse jegliche anfallende Bankspesen ausschließlich zu Lasten des Empfängers / der Empfängerin gehen, wird von der Verwendung von Konten außerhalb des SEPA-Raumes dringend abgeraten.

### **3.13. Finanzierung und finanzielle Regelungen für Erasmus+ Studierendenmobilität**

Bei den im Erasmus+ Programm ausbezahlten Fördermitteln handelt es sich um einen Zuschuss zu den erhöhten Lebenshaltungskosten im Ausland, nicht jedoch um ein Vollstipendium.

Der Zuschuss setzt sich aus Mitteln der Europäischen Union (Mittel für Erasmus+ Studierendenmobilität) und aus nationalen Mitteln des BMFWF oder des BMB zusammen.

#### **Auszahlungsmodus**

Nach Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Student/in und dem zuständigen Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) werden die Mittel folgendermaßen ausbezahlt:

- 80 % des tagesgenau vor Antritt berechneten Gesamtzuschusses werden zu Beginn des Aufenthalts ausbezahlt.
- Die restlichen 20 % des Zuschusses bzw. der sich nach der tagesgenauen Abrechnung ergebende aliquote Anteil werden nach Beendigung des Auslandsaufenthalts und nach Vorlage der Aufenthaltsbestätigung bzw. des Transcript of Records (sofern dieses exakte Aufenthaltsdaten enthält) mit Originalunterschrift im zuständigen Erasmus-Referat sowie nach Ausfüllen des Berichts in Mobility Tool+ der Europäischen Kommission ausbezahlt. Aufgrund einer **Toleranzgrenze** kann die Mobilität ohne Kürzung des Stipendiums bis zu fünf Tage kürzer sein.

Begonnene oder bereits abgeschlossene Mobilitätsmaßnahmen

Gemäß der Haushaltsordnung der Europäischen Kommission gilt Folgendes:

- EU-Zuschüsse können nicht rückwirkend gewährt werden. Unter keinen Umständen dürfen EU-Zuschüsse

für Mobilitätsaktivitäten gewährt werden, die bereits vor der Antragsstellung, Bewerbung oder Nominierung abgeschlossen waren.

- Zuschüsse können nur dann für bereits begonnene Mobilitätsaktivitäten gewährt werden, wenn die/der Studierende (bzw. die beteiligte Institutionen) nachweisen kann, dass die Maßnahme vor Unterzeichnung der Vereinbarung anlaufen musste. Unter keinen Umständen dürfen EU-Zuschüsse im Nachhinein für bereits abgeschlossene Mobilitätsaktivitäten gewährt werden.

### 3.14. Österreichische Studienbeihilfe

Die österreichische Studienbeihilfe kann für die Dauer des Erasmus+ Studienaufenthalts/Erasmus+ Praktikums weiter bezogen werden, wenn die/der Studierende grundsätzlich in vollem Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb in Österreich zugelassen ist.

#### SMS

Um eine zusätzliche Beihilfe für ein Auslandsstudium zu erhalten, muss von der/dem Studierenden selbst bei der zuständigen Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde angesucht werden.

Der gleichzeitige Bezug von Beihilfe für das Auslandsstudium und Erasmus+ Zuschuss für denselben Aufenthalt ist ab dem Förderjahr 2019 erlaubt. Studienbeihilfenbezieher/innen können demnach unabhängig von einem Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium, noch vor Antritt des Auslandsaufenthalts regulär um einen Erasmus+ Mobilitätzuschuss ansuchen. Die Hochschulen müssen weiterhin bei der Nominierung im Studens-Online angeben, ob Studienbeihilfe bezogen wird oder nicht. Dies gilt der Erhebung, wie viele Studierende aus sozial benachteiligten Verhältnissen stammen und am Programm Erasmus+ teilnehmen.

#### SMT

Erasmus+ Praktikantinnen und Praktikanten haben nach geltender Rechtslage (Stand: April 2019) keinen Anspruch auf die Beihilfe für ein Auslandsstudium.<sup>16</sup>

Eine Ausnahme gilt für Studienbeihilfenbezieher/innen der Medizinischen Universitäten. Diese können für Praktika im Rahmen des klinisch-praktischen Jahres die Beihilfe für das Auslandsstudium beziehen. Der gleichzeitige Bezug von Beihilfe für das Auslandsstudium und Erasmus+ Zuschuss ist ab dem Förderjahr 2019 erlaubt.

Es wird Studienbeihilfenbezieher/innen, mit Rücksicht auf den gegenüber der Studienbeihilfenbehörde nachzuweisenden Studienerfolg empfohlen, ein Studierendenpraktikum erst ab dem 3. Semester anzutreten.

### 3.15. Workflow – Abwicklung der Mobilität von Studierenden und Graduierten

1. **Heimathochschule** und **Entsendeinrichtung informieren Interessentinnen und Interessenten** über Teilnahmebedingungen (insbesondere über das Erfordernis der akademischen Anerkennung) und Praktikumsmöglichkeiten sowie über Zuschüsse für Studierende oder Graduierte mit Behinderung oder chronischer Krankheit sowie mit Kindern, OLS und alle weiteren Aspekte des Programms.
2. **Die Entsendeinrichtung (Heimathochschule oder Konsortium)** ist zuständig für die Ausgabe der **Bewerbungsunterlagen** an Studierende und Graduierte, die sich für einen Erasmus+ Studien- oder Praktikumsaufenthalt interessieren. Studierende sollen bei der Bewerbung dazu angehalten werden, eine längerfristig gültige E-Mail-Adresse anzugeben, damit diese nach ihren Studien durch die NA kontaktiert werden können.
3. Die Entsendeinrichtung ist verpflichtet alle Studierenden nachweislich darauf hinzuweisen, dass zwingend eine Vereinbarung mit der OeAD-GmbH / Nationalagentur (üblicherweise vor dem Antritt, spätestens jedoch vor Ende des Aufenthalts) zu unterzeichnen ist. Ein **Merkblatt „Bedingungen für den Erasmus+ Aufenthalt“** in Deutsch, Englisch und im barrierefreien Format steht auf der Webseite der Nationalagentur zur Verfügung

<sup>16</sup> Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher, die ein verpflichtend vorgeschriebenes Auslandspraktikum absolvieren, können – sofern sie **nicht** aus Erasmus+ Mitteln gefördert werden – um eine Studienunterstützung beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. III/6, ansuchen.

und soll von der Heimathochschule in die Bewerbungsunterlagen eingebaut werden. Das gilt auch für Studierende, die keinen Zuschuss aus EU-Mitteln erhalten. Eine nachträgliche Vertragsausstellung oder Zuschussgewährung ist nicht möglich.

4. **Die Entsendeeinrichtung** trifft die **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber** (ein Konsortium in Absprache mit den jeweiligen Heimathochschulen). Die Auswahl muss nach den formalen Erasmus+ Kriterien sowie nach fachlichen und qualitativen Gesichtspunkten erfolgen und transparent sein, d. h. den Studierenden muss nachweislich bekannt gemacht werden, welche Kriterien für die Auswahl gelten (siehe Abschnitt 3.2 und 3.3).
5. **Die Entsendeeinrichtung** (Heimathochschule oder ein Konsortium in Absprache mit den jeweiligen Heimathochschulen) führt eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber für einen Erasmus+ Aufenthalt mit Informationen über das Ergebnis der Bewerbungen und den Grund für die Auswahl oder Ablehnung (siehe Abschnitt 3.3).

Vor Antritt des bezuschussten Auslandsaufenthaltes muss eine von allen Beteiligten unterzeichnete Fassung des Learning Agreements vorliegen

SMS	SMT
<p>6. Es liegt in der Verantwortung der <b>Heimathochschule</b>, vor der Nominierung die <b>Anerkennung</b> des Studienaufenthaltes im erforderlichen Ausmaß zu bestätigen.</p>	<p>7. Die Heimathochschule bestätigt im Zuge der Nominierung die Anerkennung (Pflichtpraktikum) bzw. die Relevanz des Praktikums als sinnvolle Ergänzung zum Studium (<i>freiwilliges Praktikum</i>). Es gelten die in diesem Text unter „SMT – Learning Agreement for Traineeships“ (S. 16) bzw. unter „Vorausankennung“ (S. 18) beschriebenen Bedingungen.</p>
<p>8. Erstmals teilnehmende Institutionen müssen der Nationalagentur zwecks Registrierung in der Students-Online Datenbank die Namen aller Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Auslandsbüros, die mit Erasmus+ Studienaufenthalten zu tun haben, bekannt geben.</p> <p>9. Upload bzw. manueller <b>Eintrag der Daten der ausgewählten Studierenden in Students-Online</b> zwecks Nominierung.</p> <p>10. <b>Studierende werden von der Heimathochschule</b> zu den angegebenen Fristen <b>elektronisch in Students-Online nominiert</b>. Die Hochschulen sind für die Richtigkeit der Angaben in Students-Online zum Zeitpunkt der Nominierung verantwortlich. Das Startdatum der Mobilitätsphase bezeichnet den ersten Tag, an dem der bzw. die Teilnehmer/in in der aufnehmenden Einrichtung physisch anwesend sein muss. Das Enddatum der Mobilitätsphase im Ausland bezeichnet den letzten Tag, an dem der bzw. die Teilnehmer/in in der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein muss<sup>17</sup>.</p> <p>Durch den automatischen Versand eines E-Mails mit Registrierungscode und eines Nominierungsbestätigungsmails durch Students-Online werden die Studierenden über die Nominierung verständigt.</p> <p>Wenn ein <b>Antrag auf Sonderzuschuss</b> für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit oder mit Kindern gestellt wird, so ist dies <b>unbedingt bei der Nominierung</b> in Students-Online <b>anzugeben</b>. Das <b>Kommentarfeld</b> muss ausgefüllt werden (Zweck und Begründung des Sonderzuschusses).</p> <p>Im Falle von Praktika im Bereich „<b>Digital Skills</b>“ ist auch ein eigenes Feld anzuhaken.</p> <p>11. <b>Nach Erhalt des Registrierungscode per E-Mail registrieren sich die Studierenden in Students-Online und akzeptieren damit die elektronische Abwicklung</b> des Erasmus+ Aufenthaltes sowie die elektronische Verar-</p>	

<sup>17</sup> “The start date of the mobility period shall be the first day that the participant needs to be present at the receiving organisation. The end date of the period abroad shall be the last day the participant needs to be present at the receiving organisation.” (Vorlage der Europäischen Kommission zum *Grant Agreement Beneficiary - Participant*)



beutung ihrer Daten. Aufgrund des Datenschutzgesetzes ist ein Widerruf dieser Zustimmung jederzeit möglich, zieht jedoch den Verlust des Zuschusses (die Rückzahlungspflicht bereits erhaltener Mittel) nach sich, da die Berichtspflicht gegenüber der Kommission und den Ministerien nicht erfüllt werden kann.

12. Nach inhaltlicher Überprüfung der Nominierungsdaten versendet das Erasmus-Referat ein **Zuerkennungsmail** an die Studierenden.
13. Den Studierenden stehen die Vereinbarung und die sonstigen erforderlichen Formulare nur in Students-Online zur Verfügung.
14. Studierende müssen die Vereinbarung **vor** Antritt des Aufenthalts in doppelter Ausfertigung ausgedruckt und **unterschrieben** dem zuständigen Erasmus-Referat übermitteln.

**SMS**

**SMT**

15. Es erfolgt die **Auszahlung** von 80 % der gesamten tagesgenau berechneten Fördermittel.

16. Es erfolgt die **Auszahlung** von 80 % der gesamten tagesgenau berechneten Fördermittel.

17. Im Falle eines Verlängerungsbedarfs des Studien- oder Praktikumsaufenthalts stellt die/der Studierende einen Verlängerungsantrag spätestens einen Monat vor dem Ende des laufenden Aufenthalts.
18. Die Heimathochschule genehmigt den Verlängerungsantrag nach Prüfung der Notwendigkeit und unter Beachtung der in Abschnitt 3.7 genannten Bedingungen und nominiert die Bewerberin oder den Bewerber an die Nationalagentur (OeAD-GmbH) mindestens zwei Wochen vor dem Ende des laufenden Aufenthalts.
19. Nach Ende des Aufenthaltes erhält der/die Studierende ein Erinnerungsmail zwecks Erfassung des Teilnehmerberichts (EU Survey) über das Mobility Tool.

**SMS**

**SMT**

20. Nach Beendigung des Erasmus+ Studienaufenthalts: Nach Vorlage der Aufenthaltsbestätigung bzw. des Transcript of Records mit exakten Aufenthaltsdaten im Original und der Übermittlung der EU Online Survey innerhalb der Vorlagefrist von 30 Tagen erhalten Erasmus+ Studierende die restlichen Fördermittel.

21. Nach Beendigung des Erasmus+ Praktikums: Nach Vorlage der Aufenthaltsbestätigung bzw. des Traineeship Certificate mit exakten Aufenthaltsdaten im Original und der Übermittlung der EU Online Survey innerhalb der Vorlagefrist von 30 Tagen erhalten Erasmus+ Praktikantinnen und Praktikanten die restlichen Fördermittel.

**SMS**

**SMT**

**22. Anerkennung/Studienerfolgsnachweis & Kontrolle der Anerkennung**

- Nach Rückkehr der/des Studierenden muss die Anerkennung binnen 10 Wochen<sup>18</sup> durchgeführt werden (für Universitäten, die dem UG 2002 unterliegen: gemäß § 78 Abs 8 UG 2002 i. d. g. F.).
- Es wird daran erinnert, dass bei Abwesenheit des für Anerkennungsfragen zuständigen Organs die Entscheidung zwecks Vermeidung von Zeitverzögerungen durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin zu erfolgen hat. Bei Diplomarbeiten, Dissertationen oder Abschlussarbeiten

**23. Anerkennung/Praktikumsnachweis & Kontrolle der Anerkennung**

- Nach Rückkehr der Praktikantin/des Praktikanten muss die Anerkennung binnen 10 Wochen durchgeführt werden.
- Das Studierendenpraktikum ist mittels Traineeship Certificate (Teil des Learning Agreement for Traineeship) zu belegen.
- **Kontrolle:** Das Vorliegen **der tatsächlichen Anerkennung** ist der Nationalagentur bzw. dem zuständigen Erasmus-Referat von der / dem Stu-

<sup>18</sup> Empfehlung laut Guidelines zum Learning Agreement: 5 Wochen von der Partnerinstitution an die Heimatinstitution und von dort in weiteren 5 Wochen an die/den Studierende/n.

zur Erreichung von BA oder MA kann an Stelle des Nachweises der ECTS-Credits die Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers über den erfolgreichen Fortgang der Arbeit treten.

- **Kontrolle:** Das Vorliegen **der tatsächlichen Anerkennung** ist der Nationalagentur bzw. dem zuständigen Erasmus-Referat von dem/der Erasmus+ Studierenden auf Verlangen nachzuweisen!

#### **Änderungen der geplanten Mobilitäten**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, während des laufenden Vertragsjahres ohne Rückfrage bei der Nationalagentur zusätzliche Mobilitätsaktivitäten (über die in der Vereinbarung festgelegte Zahl hinaus) durchzuführen.

dierenden auf Verlangen nachzuweisen!

#### **Änderungen der geplanten Mobilitäten**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, während des laufenden Vertragsjahres ohne Rückfrage bei der Nationalagentur zusätzliche Mobilitätsaktivitäten (über die in der Vereinbarung festgelegte Zahl hinaus) durchzuführen.

24. Die Heimathochschule muss laufend die Nutzung der OLS-Lizenzen in Students-Online unter dem Menüpunkt „OLS Management“ eintragen.

25. Die Heimathochschule muss die anerkannten ECTS-Credits in Students-Online eintragen (unter ‚recognised credits‘). Die Verantwortung der Übermittlung von korrekten Daten an die Europäische Kommission (via MT+) liegt bei der Heimathochschule.

#### **Erasmus-Referate der OeAD-GmbH**

##### **a) Vor dem Auslandsaufenthalt**

- Kontrolle / Datenverarbeitung / Zuerkennung (Students-Online)
- Abschluss der Vereinbarungen und Anlagen zu den Vereinbarungen. Die Entsendeeinrichtung ist verpflichtet alle Studierenden nachweislich darauf hinzuweisen, dass zwingend eine Vereinbarung mit der Nationalagentur (vor Ende des Aufenthalts) zu unterzeichnen ist. Das gilt auch für Studierende, die keinen Zuschuss erhalten. Eine nachträgliche Vertragsausstellung oder Zuschussgewährung ist nicht möglich.
- Freigabe von 80 % der Fördermittel zur Anweisung durch die OeAD-Finanzbuchhaltung

##### **b) Während des Auslandsaufenthalts**

- Laufende Datenaktualisierung in den von der Nationalagentur bzw. der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Online Datenbanken
- Bearbeitung der Verlängerungsanträge und der entsprechenden Zuerkennungsschreiben

##### **c) Nach Ende des Auslandsaufenthalts**

- Eintrag der tatsächlichen Aufenthaltsdauer laut Original-Aufenthaltsbestätigung / Überprüfung der Fertigstellung des Teilnahmeberichts (EU Survey) über Zugriff auf das Erasmus+ Mobility Tool
- Freigabe der letzten Rate zur Anweisung durch die OeAD-Finanzbuchhaltung
- Bearbeitung von Abbrüchen / Rückforderung zu Unrecht bezogener Mobilitätszuschüsse / Problemfälle
- Einmahnung der Dokumentation / Einmahnung von Rückforderungen, falls erforderlich
- Stichprobenartige Kontrolle der Anerkennung
- Abrechnung sämtlicher Studierendendatensätze bis spätestens Ende Oktober 2020 (bei 16-monatiger Laufzeit) bzw. bis Ende Juni 2021 (bei 24-monatiger Laufzeit)
- Bereitstellung der für die Berichte benötigten, von den Hochschulen und den Studierenden vollständig und korrekt eingegebenen und von den Erasmus-Referaten gegebenenfalls aktualisierten Daten in der Students-Online Datenbank

**Nationalagentur Erasmus+ Bildung (OeAD-GmbH)**

- Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätzuschüsse (EU- und nationale Mittel)
- Wartung und Aktualisierung der von der Nationalagentur bzw. der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Online-Datenbanken
- Information (Veranstaltungen, Konferenzen), Beratung und Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgestaltung des Erasmus+ Programms auf nationaler und internationaler Ebene (Vertretung in nationalen und internationalen Gremien)
- Erstellung der Richtlinien und sämtlicher Formulare zur Durchführung der Erasmus+ Studierendenmobilität in Abstimmung mit den Entsendeeinrichtungen
- Betreuung von Sonderaktionen (Studierende, Graduierte und Hochschulpersonal mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sowie Studierende mit Kindern)
- Verteilung des Kontingents der OLS-Lizenzen an die Entsendeeinrichtungen, Abstimmung von Aktivitäten zum OLS mit der Europäischen Kommission
- Bearbeitung von Problem- und Kulanzfällen gemeinsam mit den Erasmus-Referaten
- zentrale EDV-gestützte statistische Auswertung der Studierendendaten
- Vor-Ort Monitoring-Besuche an ausgewählten Entsendeinstitutionen
- Fachaufsicht über die Erasmus-Referate der OeAD-GmbH
- Berichtslegung an die Europäische Kommission und an die nationalen Behörden

#### **4. Erasmus+ Personalmobilität: Staff Mobility for Teaching und Staff Mobility for Training**

##### **4.1. Zweck des Aufenthaltes**

###### ***Personalmobilität zu Unterrichtszwecken (Staff Mobility for Teaching, STA)***

###### **Outgoing:**

Diese Aktivität erlaubt Lehrkräften österreichischer Hochschulen einen Lehraufenthalt an einer Hochschule mit ECHE in einem Erasmus+ Programmland durchzuführen.

###### **Incoming:**

Expert/innen von *Unternehmen* aus Programmländern können auch als Incoming-Lehrende von österreichischen Hochschulen eingeladen und gefördert werden.<sup>19</sup> Privatpersonen können nicht eingeladen werden.

Die Ziele der Erasmus+ Lehraufträge sind:

- die Förderung der Erweiterung und Bereicherung des Lehrangebots von Hochschulen
- Nutzung des Wissens und Fachwissens von wissenschaftlichen Lehrkräften aus Hochschulen anderer europäischer Länder durch Studierende, die nicht an Mobilitätsprogrammen teilnehmen können
- Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs über pädagogische Methoden
- Schaffung von Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen

###### ***Personalmobilität zu Fortbildungszwecken (Staff Mobility for Training, STT)***

Diese Aktivität unterstützt Lehrkräfte und sonstiges Personal von Hochschulen um eine Fortbildungszeit in anderen Unternehmen und Einrichtungen wie etwa einer Hochschule in einem Programmland zu verbringen.

Die Ziele der Mobilität von Hochschulpersonal sind:

- die Ermöglichung des Erwerbs von Wissen oder spezifischen Kenntnissen aus Erfahrungen und bewährten Verfahren im Ausland sowie von praktischen Fähigkeiten, die für ihre derzeitige Stelle und ihre berufliche Entwicklung wichtig sind
- die Unterstützung von Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen
- insbesondere im Förderjahr **2019 nur für Lehrkräfte: Training und Weiterentwicklung**
  - **von pädagogischen Fertigkeiten und/oder**
  - **von Kompetenzen in der Curriculumsgestaltung.**<sup>20</sup>

Bei der Antragstellung wurde eine Zielsetzung für das Projekt 2019 abgefragt. Im Endbericht sind Angaben darüber machen.

Der Aufenthalt in Partnerunternehmen und Organisationen kann unterschiedlich ausfallen und bezeichnet werden:

- Kurze Mitarbeiterphasen, Job Shadowing-Schemen, Studienbesuche, Workshops etc. Die Teilnahme an Konferenzen kann nicht gefördert werden.

<sup>19</sup> Eine Liste berechtigter Entsendeinrichtungen im Fall von 'staff invited to teach at HEI':

[https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus2/files/erasmus-plus-programme-guide2\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus2/files/erasmus-plus-programme-guide2_en.pdf), S. 38

<sup>20</sup> Nachlese EU policy: A renewed EU agenda for higher education: [https://ec.europa.eu/education/sites/education/files/he-swd-2017-165\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/education/sites/education/files/he-swd-2017-165_en.pdf), section 3.2.4 "Support for teachers in higher education" and section 3.2.3 "Effective design of programmes and curricula".

### **Kombinierte Aufenthalte**

Ein Aufenthalt zu Unterrichtszwecken an einer Partnereinrichtung kann auch mit Elementen eines Aufenthaltes zu Fortbildungszwecken kombiniert werden.

In diesem Fall wird die Mindestlehrverpflichtung auf **vier** Unterrichtsstunden pro Woche reduziert.

Das Mobility Agreement für den Lehraufenthalt ist um die Fortbildungselemente zu erweitern. Im Mobility Tool+ (MT+) ist das Feld „Combined Teaching and Training“ zu markieren. Im Feld „Mobility Comments“ ist die Dauer anzugeben und die Einrichtung, an der die Fortbildungselemente stattgefunden haben.

Wenn zwischen zwei Einrichtungen (in demselben Programmland) weniger als 100km liegen, wird das als ein Aufenthalt betrachtet (im Kommentarfeld soll der andere Aufenthalt angegeben werden).

### **4.2. Aufnahmeeinrichtungen**

Bei Personalmobilität zu Unterrichtszwecken:

- Hochschulen, die eine ECHE besitzen und mit denen die entsendende Hochschule ein inter-institutionelles Abkommen hat

Bei Personalmobilität zu Fortbildungszwecken:

- Hochschulen, der eine ECHE verliehen wurde
- auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen in einem Programmland

### **4.3. Teilnahmebedingungen (teilnahmeberechtigter Personenkreis)**

Berechtigt zur Teilnahme an Erasmus+ Personalmobilität ist

- lehrendes, administratives und anderes, nicht lehrendes Personal, das an österreichischen Hochschuleinrichtungen beschäftigt ist
- Personal von Unternehmen aus Programmländern, dessen Wohnsitz nicht in Österreich ist

**Allgemeine Voraussetzung** ist, dass Personalmobilitätsaktivitäten für das aktuelle Vertragsjahr durch die Nationalagentur genehmigt wurden.

Die Verantwortung für die getroffene **Auswahl** in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung liegt im autonomen Bereich der entsendenden (einladenden) Hochschuleinrichtungen.

Dabei ist unbedingt auf einen breiten Zugang zum Programm für lehrende und nichtlehrende Mitarbeiter/innen der Hochschule sowie auf die Priorisierung von Personen zu achten, die noch nie für Auslandsaufenthalte gefördert wurden. Ein und dieselbe Person kann **maximal drei** aus Erasmus+ Mitteln finanzierte Aufenthalte (STA, STT) im Förderzeitraum des Mobilitätsprojekts KA103, Förderjahr 2019, absolvieren. Zero grant - Mobilitäten sind dabei nicht zu berücksichtigen.

### **4.4. Dauer**

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den unten angeführten Zeiträumen um die von der europäischen Kommission vorgegebene jeweilige Mindestdauer handelt, die für die Erfüllung der Durchführungsbestimmungen notwendig sind. Im Sinne der verstärkten Förderung des Programms Erasmus+ werden die Hochschuleinrichtungen ange-regt, längeren Aufenthalten eine höhere Priorität beizumessen.

#### **Erasmus+ Personalmobilität zu Unterrichtszwecken (STA)**

Es besteht die Verpflichtung, dass **mindestens acht Stunden** pro Woche (bzw. bei kürzeren Aufenthalten ebenfalls acht Stunden) unterrichtet werden. Die Mindestlehrverpflichtung für über ganze Wochen (je 7 Tage) hinausgehende Aufenthalte wird aliquot entsprechend der absolvierten zusätzlichen Tage berechnet (bei nicht gan-

zen Stundenanzahlen wird immer abgerundet):

Duration of the Mobility Period (days)	No. Of Full Weeks	No. Of Extra Days	Min Total Number of Teaching Hours
8	1	1	9
9	1	2	11
10	1	3	12
11	1	4	14
12	1	5	16

Dies bedeutet, dass für Aufenthalte mit 5 oder 6 Extra-Tagen dieselbe Mindest-Unterrichtsleistung zu erbringen ist, wie für eine ganze zusätzliche Woche.

Für Expert/innen, die von Unternehmen als Lehrende an die Hochschule eingeladen werden, gelten keine Mindestaufenthaltsdauer und keine Mindestunterrichtsleistung.

Achtung bei der Eintragung ins Mobility Tool+: Automatisch geprüft wird nur auf *ganze* Wochen. Die Hochschuleinrichtung muss sicherstellen, dass die Mindestlehrverpflichtung einschließlich der Extra-Tage eingehalten wird.

Bei einem kombinierten Aufenthalt (STA & STT - zu Unterrichts- und Fortbildungszwecken) wird die Mindestlehrverpflichtung auf vier Stunden pro Woche reduziert.

Der Aufenthalt **muss mindestens zwei** aufeinanderfolgende Tage und darf **maximal zwei Monate** dauern. Ausschließliche Reisetage bleiben bei der Berechnung der Mindestdauer unberücksichtigt.

Ein minimaler Aufenthalt von fünf Tagen ist empfohlen um einen sinnvollen Beitrag zum Lehrprogramm und zum internationalen Leben an der Gasthochschule leisten zu können.

#### ***Erasmus+ Personalmobilität zu Fortbildungszwecken (STT)***

Der Aufenthalt **muss mindestens zwei** aufeinanderfolgende Tage und darf **maximal zwei Monate** dauern. Ausschließliche Reisetage bleiben bei der Berechnung der Mindestdauer unberücksichtigt.

#### ***Mehrere Aufenthalte***

Direkt aufeinanderfolgende Lehr- oder Fortbildungsaufenthalte an mehreren Partnerhochschuleinrichtungen sind grundsätzlich möglich, sofern für jeden einzelnen Aufenthalt die Mindestanforderungen (Dauer, Formalkriterien, Dokumentation) erfüllt werden. In einem solchen Fall zählt für die Erfassung in Mobility Tool+ jeder einzelne Aufenthalt als eine absolvierte Mobilität. Bei der Berechnung der Reisekosten ist für die zweite (bzw. die direkt folgende) Mobilität immer die Distanz zwischen den Orten der beiden hintereinander besuchten Einrichtungen zu berücksichtigen. Im Feld „Comments on different location than Sending / Receiving organisations“ ist der Grund für die abweichende Angabe beim Distanzband anzuführen.

**Beispiel:** 1. Aufenthalt in Barcelona, 2. Aufenthalt in Saragossa → abzurechnen sind als Reisekostenpauschale 1350,41 km (= € 275; Distanz Wien <-> Barcelona) beim ersten Aufenthalt und 254,51 km (= € 180; Distanz Barcelona <-> Saragossa) beim 2. Aufenthalt.

#### **Anzahl Aufenthalte pro Teilnehmer/in**

Möglich sind maximal drei aus Erasmus+ Mitteln finanzierte Aufenthalte pro Person (STA, STT) im gesamten Förderzeitraum des Mobilitätsprojekts KA103 im Förderjahr 2019. (siehe 4.3)

#### **4.5. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

Die Hochschuleinrichtungen müssen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte folgendes sicherstellen:

- gerechte, transparente und verständliche Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- Dokumentation des Auswahlverfahrens
- Vermeidung eines Interessenskonflikts beim Auswahlverfahren
- Voraussetzungen und Auswahlkriterien müssen allen beteiligten Personen zugänglich sein
- Individuelles Einschaurecht der Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlergebnis (Gründe für Auswahl oder Ablehnung der eigenen Bewerbung)

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen **Lehraufenthalt** findet auf der Grundlage einer vorläufigen Mobilitätsvereinbarung (Mobility Agreement) statt, die mit der Gastinstitution geschlossen wurde. Vor der Abreise muss die Mobilitätsvereinbarung von allen beteiligten Personen (Lehrende/r, Gast- und Heimatinstitution) schriftlich bestätigt werden (in Form eines gescannten Briefes oder E-Mails).

Diese **Mobilitätsvereinbarung** muss unter anderem beinhalten: (siehe Vorlage)

- Inhalt des Unterrichts
- Ziele der Mobilität
- Mehrwert der Mobilität
- erwartete Resultate

Lehraufenthalte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Unternehmen an einer Hochschulinstitution basieren auf einer Einladung der Hochschulinstitution an das Unternehmen. Die Mittel dafür werden von der einladenden Hochschulinstitution verwaltet.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen **Aufenthalt zur Weiterbildung** findet auf der Grundlage einer vorläufigen Mobilitätsvereinbarung (Mobility Agreement) statt, die mit der Gastinstitution getroffen wurde. Vor der Abreise muss die Mobilitätsvereinbarung von allen beteiligten Personen (Personal, Gast- und Heimatinstitution) schriftlich bestätigt werden (in Form eines gescannten Briefes oder E-Mails). Diese **Mobilitätsvereinbarung** muss unter anderem beinhalten: (siehe Vorlage)

- Zweck und Ziele der Weiterbildung
- Mehrwert der Mobilität
- erwartete Resultate
- Tätigkeiten, die ausgeführt werden

Bei der Auswahl von Personen, die das Programm Erasmus+ dezentral an der Hochschule verwalten, muss besonders auf die Vermeidung eines Interessenskonflikts geachtet werden.

Die Antragsunterlagen aller Personen, die sich für einen Erasmus+ Aufenthalt bewerben, sind von den Hochschuleinrichtungen bis zehn Jahre nach der letzten Transaktion im Projekt aufzubewahren. Je nach Ausgang des Auswahlverfahrens soll, wenn möglich, eine Reserveliste erstellt werden, auf die bei Rückzug der Bewerbung durch eine/n Bewerber/in zurückgegriffen werden kann.

#### **4.6. Zuschussmittel**

Um Erasmus+ Personalmobilität durchzuführen, waren Fördermittel für Personalmobilität zu Unterrichtszwecken (STA) und / oder Personalmobilität zu Fortbildungszwecken (STT) zu beantragen. Die Vergabe der Fördermittel für STA und STT erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Budgetmittel auf Basis gewichteter Berücksichtigung von Past Performance und beantragten Mobilitätszahlen.

Die Mittel für Personalmobilität verstehen sich als ein gemeinsamer Topf für Personalmobilität zu Unterrichtszwecken (STA) und Personalmobilität zur Fortbildungszwecken (STT) und können frei auf Aufenthalte für STA oder STT aufgeteilt werden (sofern beide Arten von Aufenthalten beantragt und genehmigt wurden!).

#### 4.7. Förderbare Kosten

Mobilitätzuschüsse dienen ausschließlich als Beitrag der Deckung der Mobilitätskosten – darunter fallen folgende Kosten:

- **Aufenthaltskosten:** Aufenthaltskosten werden als Pauschale (Unit Costs) pro Tag und nach Länderkategorie abgegolten. Es handelt sich dabei um jene Zuschüsse, die die Hochschule gegenüber der Nationalagentur abrechnen kann.
- **Reisekosten:** Die Reisekosten werden als Pauschale (Lump Sum) nach Distanz abgegolten, vgl. Programmleitfaden Erasmus+.

#### Höhe der EU-Mobilitätzuschüsse für Personalmobilität für Projekte unter dem Vertrag 2019:

##### 1. Aufenthaltskosten (Pauschalsatz pro gefördertem Aufenthaltstag)

Die Programmländer werden gemäß Definition im Programmleitfaden der Europäischen Kommission in drei Ländergruppen unterteilt, für die in Österreich folgende Zuschusshöhen festgelegt wurden <sup>21</sup>		
Gruppe	Länder	Zuschuss in Euro (pauschal p. Tag)
<b>Gruppe 1</b>	Dänemark, Finnland, Liechtenstein, Luxemburg, Island, Irland, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	<b>135</b>
<b>Gruppe 2</b>	Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich <sup>22</sup> , Portugal, Spanien, Zypern	<b>120</b>
<b>Gruppe 3</b>	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, <b>Serbien</b> , Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn	<b>105</b>

Diese Sätze gelten bis zum Tag 14 der Mobilität, ab Tag 15 werden 70% der oben angeführten Beträge zur Verrechnung herangezogen.

##### 2. Reisekosten (Pauschaler Zuschuss je nach Entfernung)<sup>23</sup>

Distanz zwischen dem Ort der Heimathochschule und Ort der Institution, an der die Lehrtätigkeit bzw. Fortbildung stattfindet <sup>24</sup>	Zuschuss (pauschal)
10 – 99 Kilometer	<b>20 Euro</b>
100 – 499 Kilometer	<b>180 Euro</b>
500 – 1.999 Kilometer	<b>275 Euro</b>
2.000 – 2.999 Kilometer	<b>360 Euro</b>

<sup>21</sup> vgl. [Erasmus+ Programmleitfaden 2019 EN](#)

<sup>22</sup> Gilt für Mitarbeiter/innen ausländischer Unternehmen bei Lehrtätigkeit an einer österreichischen Hochschuleinrichtung.

<sup>23</sup> Vgl. [Erasmus+ Programmleitfaden 2019 EN](#)

<sup>24</sup> Sollte ein anderer Ort angegeben werden, muss im Kommentarfeld im Mobility Tool+ die Gründe dafür eingetragen werden.



3.000 – 3.999 Kilometer	<b>530 Euro</b>
4.000 – 7.999 Kilometer	<b>820 Euro</b>
8.000 Kilometer oder mehr	<b>1.500 Euro</b>

Ein **Entfernungsrechner** ist auf der Webseite der Europäischen Kommission verfügbar unter [http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance\\_en.htm](http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_en.htm).

#### **Außergewöhnliche Kosten aufgrund hoher Reisekosten (Exceptional costs):**

Hochschuleinrichtungen können eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zu den Reisekosten für Mobilitäten vorsehen, wenn belegt ist, dass die Standard-Finanzierung (Distanzband) nicht 70 % der Reisekosten deckt. Dieses Top Up kann maximal 80 % der Reisekosten ausmachen.

Auf Grund der budgetären Situation und der hohen Nachfrage im Bereich Erasmus+ Mobilität reserviert die Nationalagentur keine Sondermittel für außergewöhnlich hohe Reisekosten.

Da allerdings jede Hochschule die Möglichkeit hat, bis zu 100% der OS-Mittel zur Bezuschussung von Mobilitäten umzuschichten, kann die allfällig entstehende Differenz unter Beachtung der Regelungen im Erasmus+ Programmleitfaden 2019 aus OS-Mitteln finanziert werden. Die Summe der außergewöhnlichen Kosten ersetzt die Reisekosten und muss im MT+ berichtet werden (Tickbox "Exceptional Cost for Expensive Travel").

#### **Nicht förderbare Kosten**

Gebühren (Bankspesen) dürfen nicht aus dem EU-Budget der Hochschulinstitution finanziert werden.

#### **Zero-Grant-Mobilität**

Nicht für jede Erasmus STA/STT-Mobilität muss EU-Fördergeld verwendet werden – eine „Zero-Grant-Mobilität“ ist somit zulässig wenn alle Erasmus+ Anforderungen erfüllt wurden.

#### **Höhere Gewalt (Force Majeure)**

Im Fall eines Abbruchs aufgrund höherer Gewalt siehe Kapitel 1.9

#### **4.8. Nutzung der Datenbank Mobility Tool+**

Alle Personalmobilitäten (STA und STT) sind laufend in Mobility Tool+ zu erfassen. Zugang: <https://webgate.ec.europa.eu/eac/mobility/>

Weitere Informationen zum Mobility Tool+ finden Sie unter:

<https://bildung.erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet-programmlaender/mein-laufendes-projekt/>.

#### **4.9. Aktenlegung**

Die Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, für **jede STA/STT-Mobilität** einen Akt anzulegen, der zumindest folgende Unterlagen umfasst:

- Mobility Agreement (Kopie)
- Vereinbarung zwischen der Hochschuleinrichtung und der/dem Beschäftigten (Grant Agreement im Original)
- Dokumente, die die Dauer der Lehrtätigkeit bestätigen oder
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung (Original)

Ein Bericht des mobilen Mitarbeiters/der mobilen Mitarbeiterin muss online im Mobility Tool+ (EU-Survey) erfasst werden. Weiters muss eine Dokumentation der entsprechenden Ausgaben in der Buchhaltung / Finanzabteilung der Hochschuleinrichtung vorliegen.

Die Hochschule meldet der Nationalagentur die Daten mittels Mobility Tools+ (MT+). Die Abrechnung gegenüber der Nationalagentur erfolgt auf Basis von Pauschalen (Aufenthaltskosten nach Gastland und Tag, Reisekosten nach Distanz). Die hochschulinterne Abrechnung von Dienstreisen soll weiterhin nach internen Vorgaben durchgeführt werden und berührt die Abrechnung der Erasmus+ Zuschüsse mit der Nationalagentur nicht.

## **5. Berichtswesen, Monitoring und abschließende Bestimmungen**

### **5.1. *Berichte***

#### ***Zwischenberichtstermin***

Zum nationalen Zwischenberichtstermin **10. April 2020** sind sämtliche (bis zum Stichtag 31.03.2020) verwendeten STA/STT-Mittel sowie die verwendeten OS-Mittel zu melden. Auch nicht benötigte STA/STT-Mittel sind zu diesem Termin explizit zu melden. Der nationale Zwischenbericht dient als Grundlage für die Umverteilung allfälliger Restmittel.

Sofern der Zwischenbericht zeigt, dass die Zuschussempfängerin mindestens 70 % des Betrags der ersten Vorauszahlung verwendet hat, wird der Zwischenbericht als Antrag für eine weitere Vorauszahlung betrachtet. Diese weitere Vorauszahlung beträgt maximal 20 % des Höchstbetrages der Finanzhilfe.

Wo der Zwischenbericht offenlegt, dass weniger als 70 % der vorherigen Vorauszahlung(en) verwendet wurden, um Kosten für das Projekt zu decken, erfolgt zu diesem Zeitpunkt keine weitere Vorauszahlung. In diesem Fall ist von der Zuschussempfängerin ein **zweiter Zwischenbericht** zu stellen, wenn mindestens 70 % der vorherigen Vorauszahlung(en) verwendet wurden. Dieser zweite Zwischenbericht wird dann als Antrag auf eine weitere Vorauszahlung betrachtet.

Die Hochschuleinrichtungen sind für die elektronische Erfassung vollständiger und korrekter Berichtsdaten in **Mobility Tool+** verantwortlich.

#### ***Endbericht der Hochschuleinrichtungen und Konsortien***

Die Hochschuleinrichtungen und Praktikumsconsortien sind verpflichtet, der Nationalagentur fristgerecht bis zum **31. Oktober 2020** (bei 16-Monatsverträgen) bzw. bis **30. Juni 2021** (bei 24-Monatsverträgen) ihre Endberichte zur Erasmus+ Finanzierungsvereinbarung zu übermitteln.

Die Nationalagentur analysiert die Abschlussberichte der Hochschuleinrichtungen und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Finanzhilfvereinbarungen abschließen zu können.

### **5.2. *Monitoring / Desk Checks / On-the-spot Checks / Systemchecks***

Die Nationalagentur ist aufgrund ihres Vertrages mit der Europäischen Kommission verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Studierenden-, Graduierten- und Personalmobilität sowie die Einhaltung der in der Erasmus+ Hochschulcharta festgelegten Grundsätze zu überprüfen. Dies geschieht durch:

#### ***Vor-Ort Monitoringbesuche***

Im Rahmen von Vor-Ort Monitoringbesuchen sollen Informationen über die qualitativen Aspekte des Programmmanagements sowie über Effektivität und Auswirkungen der Programmdurchführung gesammelt werden, um den Hochschuleinrichtungen unterstützend und beratend bei der Verbesserung der Programmumsetzung zur Seite zu stehen. Außerdem sollen Beispiele guter Praxis entdeckt, hervorgehoben und verbreitet werden.

#### ***Desk Checks of accredited organisations***

Die Nationalagentur ist verpflichtet, die Berichte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer laufend auszuwerten. Mit Hilfe dieser Auswertungen soll die Einhaltung der Qualitätskriterien, zu welchen sich die Hochschuleinrichtungen im Rahmen der ECHE bzw. Konsortien im Rahmen des Mobilitätszertifikats für Konsortien verpflichtet haben, überwacht werden.

Sollte die Nationalagentur im Rahmen dieses Monitorings die Missachtung der Verpflichtungen feststellen, so sind weitere Überprüfungen durchzuführen um die Gründe dafür festzustellen. Im Weiteren ist die Nationalagentur verpflichtet geeignete Maßnahmen (wie z.B. die Erarbeitung eines Maßnahmenplans) zu ergrei-

fen.

Sollte die Organisation der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen nicht nachkommen, kann die Nationalagentur das Mobilitätszertifikat für Konsortien aberkennen bzw. im Fall einer Hochschuleinrichtung der Europäischen Kommission empfehlen, die ECHE abzuerkennen.

#### **Desk Checks**

Die Nationalagentur wird jährlich einige Hochschuleinrichtungen auffordern, die vollständigen Akten von ausgewählten Aufenthalten der Personalmobilität an die Nationalagentur zu senden.

#### **System Checks (inkl. On-the spot Check)**

Bei wiederkehrenden Zuschussempfängern (*recurrent beneficiaries*) müssen laut Programmvorgaben durch die Nationalagenturen System Check durchgeführt werden. Diese beinhalten eine umfassende Überprüfung der Verfahren zur Verwaltung der Mittel und eine Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen, die die Hochschule durch die Unterzeichnung der ECHE eingegangen ist. Im Rahmen eines System Checks findet ein Vor-Ort Besuch statt, bei dem unter anderem ausgewählte Mobilitäten des letzten abgeschlossenen Hochschulvertrages überprüft werden.

Der Zeitpunkt der Vor-Ort-Besuche wird mit den Auslandsbüros der betroffenen Hochschuleinrichtungen abgestimmt.

Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission muss die österreichische Nationalagentur mehrere System Checks pro Jahr durchführen.

Zusätzliche Kontrollen können auch durch die Europäische Union, OLAF, den Europäischen Rechnungshof und die nationalen Behörden erfolgen.

### **5.3. Einspruchsrecht**

Gegen jede Entscheidung der Nationalagentur kann durch die/den Begünstigte/n innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei der Nationalagentur Erasmus+ Bildung – OeAD-GmbH, Ebendorferstraße 7, 1010 Wien, schriftlich unter Angabe der Geschäftszahl und mit Begründung einzureichen.

## 6. Projektzyklus für Antragsteller/innen KA103

Erasmus+ Mobilität zwischen Programmländern für Studierende und Hochschulpersonal im Vertragsjahr 2019

	Vertrag: 16 Monate		Vertrag: 24 Monate	
<b>2019</b>				
Jänner	Antragsformular online		Antragsformular online	
Februar	<b>Antragsfrist (5. Februar 2019)</b>		<b>Antragsfrist (5 Februar 2019)</b>	
März				
April	OLS Lizenzen werden der Hochschule von der NA zugeteilt		OLS Lizenzen werden der Hochschule von der NA zugeteilt	
Mai	Unterzeichnung Vertrag		Unterzeichnung Vertrag	
Juni	<b>Beginn der Aktivitäten:</b> SMS, SMT, STA, STT, OS (1. Juni 2019)		<b>Beginn der Aktivitäten:</b> SMS, SMT, STA, STT, OS (1. Juni 2019)	
	<b>Hauptnominierungsfrist Wintersemester</b> Studienaufenthalte (28. Juni 2019)		<b>Hauptnominierungsfrist Wintersemester</b> Studienaufenthalte (28. Juni 2019)	
	Ab jetzt: Nominierungen Praktikumsaufenthalte (laufend)		Ab jetzt: Nominierungen Praktikumsaufenthalte (laufend)	
Juli	2. Nominierungsfrist: 31. Juli 2019	Upload MT+ (SMS+SMT)	2. Nominierungsfrist: 31. Juli 2019	
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember	<b>Hauptnominierungsfrist Sommersemester</b> Studienaufenthalte (29. November 2019)			<b>Hauptnominierungsfrist Sommersemester</b> Studienaufenthalte (29. November 2019)
<b>2020</b>				
Jänner	2. Nominierungsfrist: 31. Jänner 2020			2. Nominierungsfrist: 31. Jänner 2020
Februar				
März				
April	<b>Zwischenbericht (10. April 2020)</b>			<b>Zwischenbericht (10. April 2020)</b>
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September	<b>Ende der Aktivitäten (30. September 2020)</b>			
Oktober	<b>Endbericht (31. Oktober 2020)</b>			
November	Gegebenenfalls Checks durch die Nationalagentur			
Dezember				
<b>2021</b>				
Jänner				
Februar				
März				
April				
Mai				<b>Ende der Aktivitäten (31. Mai 2021)</b>
Juni				<b>Endbericht (30. Juni 2021)</b>
Juli				Gegebenenfalls Checks durch die Nationalagentur
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				